Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8739**

18. Wahlperiode 08.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8045, 18/8345, 18/8461 Nr. 1.6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

A. Problem

Mit der Reform der Investmentbesteuerung sollen

– EU-rechtliche Risiken ausgeräumt werden,
– einzelne Steuersparmodelle verhindert werden,
– steuerliches Gestaltungspotential eingeschränkt werden,
– administrativer Aufwand abgebaut werden und
– Systemfehler des geltenden Rechts korrigiert werden.

B. Lösung

Um die EU-rechtlichen Risiken auszuräumen, einzelne Steuersparmodelle zu verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit zu reduzieren, sind Änderungen erforderlich, die das ohnehin äußerst komplexe Investmentbesteuerungssystem noch komplexer und verwaltungsaufwändiger machen. Ein weiter steigender Komplexitätsgrad wäre in den Massen-Besteuerungsverfahren bei Publikums-Investmentfonds, in die mitunter zehntausende von Anlegern investieren, nicht mehr praktikabel.

Zudem würde der administrative Aufwand in einem deutlichen Missverhältnis zu den Besteuerungsergebnissen stehen, denn in die Publikums-Investmentfonds investieren vorwiegend Kleinanleger.

Daher sieht der Gesetzentwurf vor, ein neues Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds einzuführen, das wesentlich einfacher, leichter administrierbar und gestaltungssicherer ist.

Das bisherige semitransparente Besteuerungssystem wird daneben zwar fortgeführt, aber nur noch für Spezial-Investmentfonds, in die grundsätzlich nur institutionelle Anleger investieren dürfen. Aufgrund der beschränkten Anlegerzahl von maximal 100 Anlegern und des Umstandes, dass alle Anleger bekannt sind, kann

im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch die Einhaltung von sehr komplexen Besteuerungsvorschriften sichergestellt werden. Der damit verbundene administrative Aufwand ist hier angemessen, da in Spezial-Investmentfonds typischerweise nur Großanleger investieren.

Außerdem adressiert der Gesetzentwurf die Problematik der so genannten Cum/Cum-Geschäfte.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere Änderungen

- zur Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds,
- zur Steuerpflicht der Investmentaktiengesellschaft, zur Ermittlung der Einkünfte und des Gewinns eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Investmentfonds,
- zur Steuerfreistellung von Immobilienerträgen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- zur Berechnung der Vorabpauschale,
- zum Ausschluss der erhöhten Teilfreistellung für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen, die Investmentanteile im Handelsbuch oder mit dem Ziel des kurzfristigen Eigenhandels halten,
- zur Definition von Spezial-Investmentfonds,
- zur Anwendung der Cum/Cum-Regelung (§ 36a des Einkommensteuergesetzes – EStG) auch bei Publikums-Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger und im Fall der Abstandnahme bei steuerbefreiten Anlegern von Spezial-Investmentfonds,
- zum Wegfall der Voraussetzungen eines Altersvorsorgevermögensfonds,
- zur Ermittlung und Speicherung des zum 31. Dezember 2017 entstehenden steuerpflichtigen Zwischengewinns bei den depotführenden Stellen,
- zur ergänzenden Regelung zum Bestandsschutz für Alt-Anteile – keine Anwendung auf Anteile an Millionärsfonds und steueroptimierten Geldmarktfonds im Sinne des § 21 Absatz 2a und 2b des Investmentsteuergesetzes (InvStG) a. F.,
- zum Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Steuerpflichtigen auch bei Drittstaatenfonds – Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 9. Oktober 2014 in der Rs. C 326/12 „van Caster und van Caster“,
- zu Verlusten aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen,
- zur Ergänzung der Veräußerungsfiktion in § 20 Absatz 2 EStG,
- zur Sicherung der Dividendenbesteuerung (Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften),
- zu Erleichterungen beim Steuerabzug durch einen einheitlichen Teilfreistellungssatz,
- zu Rechtsgrundlagen für den Steuerabzug durch die depotführenden Stellen insbesondere für die Zwecke der Vorabpauschale,
- zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften durch die Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft mit inländischem unbeweglichem Vermögen,

– zur Verknüpfung der Investmentbesteuerung mit den Regelungen des Außensteuergesetzes zur Wegzugs- und Hinzurechnungsbesteuerung,

– zur Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für ausländische Investmentfonds und deren Anleger

sowie redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Präzisierungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1)]	Kassenjahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	- 10	+ 5	- 65	- 90	+ 30	+ 35
Bund	- 14	+ 9	- 7	- 7	+ 18	+ 12
Länder	- 24	- 7	- 20	- 27	+ 1	- 2
Gemeinden	+ 28	+ 3	- 38	- 56	+ 11	+ 25

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Zahl und die Art der steuerlichen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger als Anleger von Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ändern sich durch dieses Gesetz im Grundsatz nicht. Wie im bisherigen Recht unterliegen die Erträge aus Investmentfonds bei Privatanlegern grundsätzlich einem nach § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG abgeltenden Steuerabzug.

Fehlt es an einem Steuerabzug, insbesondere weil die Investmenterträge im Ausland erzielt werden, sind diese – wie bisher – in der Steuererklärung anzugeben.

Einer grundlegenden Änderung unterliegt nur der Inhalt der Erklärungspflichten.

Während bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen von den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, reichen zukünftig vier Kennzahlen aus (Höhe der Ausschüttung; Wert des Fondsanteils am Jahresanfang; Wert des Fondsanteils am Jahresende; Angabe, ob es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds handelt).

Die Steuererklärungspflichten werden dadurch inhaltlich wesentlich vereinfacht. Gleichwohl ergeben sich vielschichtige mögliche Konstellationen, zu denen keine belastbaren Daten vorliegen. Der inhaltliche Minderaufwand lässt sich daher nicht quantifizieren.

In der Übergangsphase zu dem neuen Recht entsteht den Bürgerinnen und Bürgern jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 63 Tsd. Stunden. Sachkosten entstehen nicht. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand wird ebenfalls nicht verursacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 43 Mio. Euro. Zudem wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 105 Mio. Euro verursacht.

		Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro	**Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro**
Artikel 1 (Vorgabenliste)	Summe	3.525.545	74.406.853
	davon aus Informationspflichten	3.458.505	74.406.853
Wegfall von 3 Informationspflichten § 5 InvStG a. F.	Summe	-48.901.000	0
	davon aus Informationspflichten	-48.901.000	0
Artikel 2 und 3	Summe	2.370.173	30.540.870
	davon aus Informationspflichten	1.985.531	3.645.000
Gesamt	**Summe**	**-43.005.282**	**104.947.722**
	davon aus Informationspflichten	**-43.456.964**	**61.431.853**

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 43 Mio. Euro dar. Der im Rahmen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung realisierte Erfüllungsaufwand in Höhe von 15,847 Mio. Euro wird hiermit kompensiert. Der Restbetrag steht als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für das Bundeszentralamt für Steuern beziffert sich wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2017	2018	2019	ab 2020
		in Tsd. Euro			
Einmalkosten		500			
laufende Kosten		132	325	226	226
Gesamt	**1.409**				

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Bei den Publikums-Investmentfonds ist aufgrund der Vereinfachungen mit tendenziell geringerem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Die deutlichsten Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung und Prüfung der Besteuerungsgrundlagen von Publikums-Investmentfonds. Das bisher sehr komplexe Verfahren, welches – wie vom Bundesrechnungshof in der abschließenden Mitteilung über die Prüfung der Besteuerung der Anteilseigner von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (VIII 1 – 2013 – 0350) vom 2. Dezember 2014 festgestellt – zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten geführt hat, wird deutlich vereinfacht.

Durch die Neuregelung werden diese Vollzugsdefizite beseitigt und wird die Verwaltung wieder in die Lage versetzt, im Rahmen der bestehenden Verfahren und Ressourcen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu handeln.

Erhebliche Entlastungen mit quantifizierbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind deshalb nicht zu erwarten.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Rechtsänderungen bezüglich der zu erwartenden Folgewirkungen des Urteils des EuGH vom 9. Oktober 2014 (C-326/12) dienen der frühzeitigen Vermeidung von ansonsten in der Zukunft anfallendem Verwaltungsmehraufwand. Sie sind als solche jedoch nicht auszuweisen und aufgrund fehlender Fallzahlen auch nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der Änderungen bei den Spezial-Investmentfonds ist mit tendenziell höherem Aufwand zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist auf Ebene der Länder und Kommunen mit einem gleichbleibenden Erfüllungsaufwand zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8045, 18/8345 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)
– Drucksachen 18/8045, 18/8345 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung	**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung**
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)	**(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 unverändert
	Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel *4* Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel **5** unverändert
	Artikel 6 Änderung des Außensteuergesetzes
Artikel *5* Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel **7** unverändert
	Artikel 8 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
Artikel *6* Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	Artikel **9** unverändert
Artikel *7* Änderung des Zerlegungsgesetzes	Artikel **10** unverändert
Artikel *8* Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel **11** unverändert

Entwurf		**Beschlüsse des 7. Ausschusses**	
Artikel 1		**Artikel 1**	
Investmentsteuergesetz		**Investmentsteuergesetz**	
(InvStG)		**(InvStG)**	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Kapitel 1 **Allgemeine Regelungen**		**unverändert**	
§ 1	Anwendungsbereich	§ 1	unverändert
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 2	unverändert
§ 3	Gesetzlicher Vertreter	§ 3	unverändert
§ 4	Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung	§ 4	unverändert
§ 5	Prüfung der steuerlichen Verhältnisse	§ 5	unverändert
		§ 5a	**Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds**
Kapitel 2 **Investmentfonds**		**unverändert**	
Abschnitt 1 Besteuerung des Investmentfonds		unverändert	
§ 6	Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds	§ 6	unverändert
§ 7	Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds	§ 7	unverändert
§ 8	Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger	§ 8	unverändert
§ 9	Nachweis der Steuerbefreiung	§ 9	unverändert
§ 10	Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger; Nachweis der Steuerbefreiung	§ 10	unverändert
§ 11	Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden	§ 11	unverändert
§ 12	Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern	§ 12	unverändert
§ 13	Wegfall der Steuerbefreiung eines Anlegers	§ 13	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14 Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder -erstattung	§ 14 unverändert
§ 15 Gewerbesteuer	§ 15 unverändert
Abschnitt 2 Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds	unverändert
§ 16 Investmenterträge	§ 16 unverändert
§ 17 Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds	§ 17 unverändert
§ 18 Vorabpauschale	§ 18 unverändert
§ 19 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen	§ 19 unverändert
§ 20 Teilfreistellung	§ 20 unverändert
§ 21 Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung	§ 21 unverändert
§ 22 Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes	§ 22 unverändert
Abschnitt 3 Verschmelzung von Investmentfonds	unverändert
§ 23 Verschmelzung von Investmentfonds	§ 23 unverändert
Abschnitt 4 Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds	unverändert
§ 24 Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds	§ 24 unverändert
Kapitel 3 **Spezial-Investmentfonds**	**unverändert**
Abschnitt 1 Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds	unverändert
§ 25 Getrennte Besteuerungsregelungen	§ 25 unverändert
§ 26 Anlagebestimmungen	§ 26 unverändert
§ 27 Rechtsformen von inländischen Spezial-Investmentfonds	§ 27 unverändert
§ 28 Beteiligung von Personengesellschaften	§ 28 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 29 Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Haftung bei ausgeübter Transparenzoption	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug	§ 33 u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2 B e s t e u e r u n g d e s A n l e g e r s e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s	u n v e r ä n d e r t
§ 34 Spezial-Investmenterträge	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Ausschüttungsgleiche Erträge	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Ermittlung der Einkünfte	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Vereinnahmung und Verausgabung	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Werbungskosten, Abzug der Direktkosten	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Abzug der Allgemeinkosten	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Verlustverrechnung	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Steuerbefreiung aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der Hinzurechnungsbesteuerung und der Teilfreistellung	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Anteilige Abzüge aufgrund einer Steuerbefreiung	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Gewerbesteuer bei Spezial-Investmenterträgen	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Zinsschranke	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Kapitalertragsteuer	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen	§ 51 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
A b s c h n i t t 3 W e g f a l l d e r V o r a u s s e t z u n g e n e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s	u n v e r ä n d e r t
§ 52 Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds	§ 52 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 4 **Altersvorsorgevermögenfonds**	**u n v e r ä n d e r t**
§ 53 Altersvorsorgevermögenfonds	§ 53 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 5 **Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und von Altersvorsorgevermögenfonds**	**u n v e r ä n d e r t**
§ 54 Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds	§ 54 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 6 **Bußgeldvorschriften, Anwendungs- und Übergangsvorschriften**	**u n v e r ä n d e r t**
§ 55 Bußgeldvorschriften	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Anwendungs- und Übergangsvorschriften	§ 56 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Regelungen	Allgemeine Regelungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Investmentfonds und deren Anleger.	
(2) Investmentfonds sind Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch	
1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind,	
2. Kapitalgesellschaften, denen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, eine operative unternehmerische	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, und	
3. von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs.	
(3) Keine Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes sind	
1. Gesellschaften, Einrichtungen und Organisationen nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
2. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, es sei denn, es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds nach § 53,	
3. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,	
4. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben, und	
5. REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Absatz 1 des REIT-Gesetzes und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach § 19 Absatz 5 des REIT-Gesetzes.	
Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen gelten nicht als Personengesellschaft im Sinne des Satzes 1 Nummer 2.	
(4) Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus diesem Gesetz ergeben.	
(2) Ein inländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der dem inländischen Recht unterliegt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Ein ausländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der ausländischem Recht unterliegt.	
(4) Investmentanteil ist der Anteil an einem Investmentfonds, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Investmentfonds. Spezial-Investmentanteil ist der Anteil an einem Spezial-Investmentfonds, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Spezial-Investmentfonds.	
(5) Ein Dach-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) hält. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds (Ziel-Spezial-Investmentfonds) hält.	
(6) Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.	
(7) Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.	
(8) Kapitalbeteiligungen sind	
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,	
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die	
a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder	
b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,	
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder	
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Mit Ausnahme der Fälle des Satzes 1 Nummer 3 oder 4 gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.	
(9) Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen. Investmentanteile an Immobilienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils als Immobilien.	
(10) Anleger ist derjenige, dem der Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen ist.	
(11) Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag.	
(12) Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Rechtsakte eines Investmentfonds.	
(13) Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.	
(14) Der Gewinnbegriff umfasst auch Verluste aus einem Rechtsgeschäft.	
(15) Ein Amts- und Beitreibungshilfe leistender ausländischer Staat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Drittstaat, der	
1. der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe gemäß der Amtshilferichtlinie im Sinne des § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes oder gemäß vergleichbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen leistet und	
2. die Bundesrepublik Deutschland bei der Beitreibung von Forderungen gemäß der Beitreibungsrichtlinie im Sinne des § 2 Absatz 2 des EU-Beitreibungsgesetzes oder gemäß vergleichbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen unterstützt.	
§ 3	§ 3
Gesetzlicher Vertreter	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Rechte und Pflichten eines Investmentfonds nach diesem Gesetz sind von dem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds wahrzunehmen oder zu erfüllen. Die Rechte und Pflichten gegenüber einem Investmentfonds nach diesem Gesetz sind gegenüber	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds wahrzunehmen oder zu erfüllen.	
(2) Als gesetzlicher Vertreter von inländischen Investmentfonds gilt für die Zwecke dieses Gesetzes die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft. Wird der inländische Investmentfonds von einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die über keine inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung verfügt, so gilt die inländische Verwahrstelle als gesetzlicher Vertreter.	
(3) Während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds ist die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds.	
(4) Die Verwaltungsgesellschaft eines ausländischen Investmentfonds gilt als gesetzlicher Vertreter, sofern kein davon abweichender gesetzlicher Vertreter nachgewiesen wird.	
§ 4	§ 4
Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Für die Besteuerung von Investmentfonds ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters nach § 3 befindet.	
(2) Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig	
1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds Einkünfte nach § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen,	
2. das Bundeszentralamt für Steuern in allen übrigen Fällen.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 einer anderen Finanzbehörde oder mehreren anderen Finanzbehörden übertragen.	
§ 5	§ 5
Prüfung der steuerlichen Verhältnisse	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die zuständige Finanzbehörde ist zur Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse befugt.	
(2) Eine Prüfung nach Absatz 1 ist zulässig bei Investmentfonds zur Ermittlung	
1. der steuerlichen Verhältnisse des Investmentfonds,	
2. der Voraussetzungen für eine Besteuerung als Spezial-Investmentfonds und	
3. der Besteuerungsgrundlagen der Anleger.	
Die §§ 194 bis 203 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.	
	§ 5a
	Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds
	Werden ein oder mehrere Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen eines Anlegers in das Vermögen eines Investmentfonds übertragen, so ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen. Die Übertragung von einem oder mehreren Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen eines Anlegers in das Vermögen eines Investmentfonds gilt als Veräußerung zum gemeinen Wert. Die Sätze 1 und 2 sind unabhängig davon anzuwenden, ob bei der Übertragung der Wirtschaftsgüter neue Investmentanteile ausgegeben werden.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Investmentfonds	Investmentfonds
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
B e s t e u e r u n g d e s I n v e s t m e n t - f o n d s	B e s t e u e r u n g d e s I n v e s t m e n t - f o n d s
§ 6	§ 6
Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds	**Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds**
(1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Investmentfonds unterliegen mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. Einkünfte nach Satz 1 sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Inländische Beteiligungseinnahmen sind	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Einnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und	
2. Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes.	
Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
(4) Inländische Immobilienerträge sind	(4) Inländische Immobilienerträge sind
1. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.	2. u n v e r ä n d e r t
Zur Ermittlung des Gewinns nach Satz 1 Nummer 2 ist § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Wertveränderungen,	Zur Ermittlung des Gewinns nach Satz 1 Nummer 2 ist § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Wertveränderungen,

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
die vor dem ... *[einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]* eingetreten sind, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und *dem ... [einsetzen: Datum* der *Verkündung dieses Gesetzes]* mehr als zehn Jahre beträgt.	die vor dem **1. Januar 2018** eingetreten sind, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und **der Veräußerung** mehr als zehn Jahre beträgt.
(5) Sonstige inländische Einkünfte sind	(5) Sonstige inländische Einkünfte sind
1. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden und	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft darüber hinaus	2. bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft darüber hinaus
a) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und	a) u n v e r ä n d e r t
b) Einkünfte *der* Investmentaktiengesellschaft oder ihrer Teilgesellschaftsvermögen*, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde* nach § *109* Absatz *1* Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs *auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.*	b) Einkünfte**, die die** Investmentaktiengesellschaft oder **eines** ihrer Teilgesellschaftsvermögen **aus der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens** nach § **112** Absatz **2** Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs **erzielt**.
(6) § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen.	(7) Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. **§ 4 Absatz 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gilt bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 1 entsprechend.** Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen.
(8) Nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.	(8) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 7	§ 7
Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Bei Einkünften nach § 6 Absatz 2, die einem Steuerabzug unterliegen, beträgt die Kapitalertragsteuer 15 Prozent des Kapitalertrags. Es ist keine Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Wird Solidaritätszuschlag erhoben, so mindert sich die Kapitalertragsteuer in der Höhe, dass die Summe aus der geminderten Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag 15 Prozent des Kapitalertrags beträgt. Im Übrigen ist gegenüber Investmentfonds keine Kapitalertragsteuer zu erheben.	
(2) Soweit Einkünfte nach § 6 Absatz 2 einem Steuerabzug unterliegen, sind die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag durch den Steuerabzug abgegolten.	
(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der nach § 44 des Einkommensteuergesetzes zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (Entrichtungspflichtiger) eine Bescheinigung vorliegt, in der die zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds bestätigt hat (Statusbescheinigung). Der Entrichtungspflichtige hat den Tag der Ausstellung der Statusbescheinigung und die darin verwendeten Identifikationsmerkmale aufzuzeichnen.	
(4) Die Erteilung der Statusbescheinigung erfolgt auf Antrag, der nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen ist. Die Gültigkeit der Statusbescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen. Die Statusbescheinigung kann rückwirkend für einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung erteilt werden. Die zuständige Finanzbehörde kann die Statusbescheinigung jederzeit zurückfordern. Fordert die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurück oder erkennt der Investmentfonds, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so ist die Statusbescheinigung unverzüglich zurückzugeben.	
(5) Wenn der Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags eine Statusbescheinigung vorlegt, so hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds die Kapitalertragsteuer zu erstatten, die den nach Absatz 1 vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt. Das Gleiche gilt, soweit der Invest-	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
mentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 10 vorliegen. Eine zuvor erteilte Steuerbescheinigung ist unverzüglich im Original zurückzugeben. Die Erstattung darf erst nach Rückgabe einer bereits erteilten Steuerbescheinigung erfolgen.	
§ 8	§ 8
Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger	**Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger**
(1) Einkünfte nach § 6 Absatz 2 sind auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit, soweit	(1) u n v e r ä n d e r t
1. an dem Investmentfonds Anleger, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat beteiligt sind oder	
2. die Anteile an dem Investmentfonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.	
(2) Inländische Immobilienerträge sind auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit, soweit an dem Investmentfonds beteiligt sind:	(2) Inländische Immobilienerträge sind auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit, soweit an dem Investmentfonds beteiligt sind:
1. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder	1. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts**, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind,** oder
2. von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, oder vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, richtet sich der Umfang der Steuerbefreiung nach dem Anteil, den die steuerbegünstigten Anleger am Gesamtbestand der Investmentanteile eines Investmentfonds zum jeweiligen Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen halten. Bei zu veranlagenden Einkünften richtet sich der Umfang der Steuerbefreiung nach dem	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anteil des durchschnittlichen Investmentanteilbesitzes von steuerbegünstigten Anlegern am durchschnittlichen Gesamtbestand der Investmentanteile während des Geschäftsjahres des Investmentfonds.	
(4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 setzt voraus, dass	(4) u n v e r ä n d e r t
1. der Anleger seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht, und	
2. der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.	
§ 9	§ 9
Nachweis der Steuerbefreiung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ist nachzuweisen durch	
1. eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder	
2. eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung) und	
3. eine von der depotführenden Stelle des Anlegers nach Ablauf des Kalenderjahres nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Investmentanteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs oder der Veräußerung von Investmentanteilen während des Kalenderjahres (Investmentanteil-Bestandsnachweis).	
(2) Die Befreiungsbescheinigung ist nur auszustellen, wenn der ausländische Anleger die Vergleichbarkeit nachweist. Eine Vergleichbarkeit setzt voraus, dass der ausländische Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
68 der Abgabenordnung). § 7 Absatz 4 ist auf die Befreiungsbescheinigung entsprechend anzuwenden.	
(3) Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.	
§ 10	§ 10
Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger; Nachweis der Steuerbefreiung	**Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger; Nachweis der Steuerbefreiung**
(1) Investmentfonds oder Anteilklassen sind steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 beteiligen dürfen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind nur steuerbefreit, wenn der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § *36 Absatz 2a* des Einkommensteuergesetzes erfüllt.	(1) Investmentfonds oder Anteilklassen sind steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 beteiligen dürfen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind nur steuerbefreit, wenn der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § **36a** des Einkommensteuergesetzes erfüllt.
(2) Inländische Immobilienerträge eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse sind steuerbefreit, wenn sich nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2 beteiligen dürfen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen ausgeschlossen ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Anleger haben ihre Steuerbefreiung gegenüber dem Investmentfonds nachzuweisen. Zum Nachweis der Steuerbefreiung hat	(4) u n v e r ä n d e r t
1. ein Anleger nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 an den Investmentfonds zu übermitteln und	
2. der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags gegenüber dem Investmentfonds mitzuteilen, dass er die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt.	
(5) Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen an steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen ist kein Steuerabzug vorzunehmen.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 11	§ 11
Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen erstattet auf Antrag des Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer, wenn	
1. auf nicht nach § 6 Absatz 2 steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abgeführt wurde und der Entrichtungspflichtige keine Erstattung vorgenommen hat oder	
2. in den Fällen der §§ 8 und 10 nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde.	
Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass eine Steuerbescheinigung und eine Erklärung des Entrichtungspflichtigen vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass eine Erstattung weder vorgenommen wurde noch vorgenommen wird. Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass die Statusbescheinigungen, die Bescheinigungen und die Mitteilungen nach den §§ 8 und 10 beigefügt werden.	
(2) Der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das Geschäftsjahr nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Zugang eines Antrags auf Erteilung einer Statusbescheinigung als Investmentfonds oder eines Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 und der Bestandskraft der Entscheidung über diesen Antrag mehr als sechs Monate, so verlängert sich die Antragsfrist entsprechend. Im Übrigen kann die Antragsfrist nicht verlängert werden. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nicht innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden.	
§ 12	§ 12
Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Investmentfonds hat den steuerbegünstigten Anlegern einen Betrag in Höhe der aufgrund der §§ 8 und 10 nicht erhobenen Steuer und der nach § 7	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Absatz 5 oder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstatteten Steuer (Befreiungsbetrag) auszuzahlen.	
(2) Die Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen haben den Befreiungsbetrag zugunsten der Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen wieder anzulegen. Ein Anspruch auf Wiederanlage besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Zuflusses des Befreiungsbetrags an den Anbieter (Stichtag) ein Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag besteht. Die Höhe des wieder anzulegenden Betrags richtet sich nach der Anzahl der Investmentanteile, die im Rahmen des Vertrags am Stichtag gehalten werden, im Verhältnis zum Gesamtzufluss.	
§ 13	§ 13
Wegfall der Steuerbefreiung eines Anlegers	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung eines Anlegers eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse nach § 10 weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn ein Anleger seine Investmentanteile an einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse nach § 10 auf einen anderen Anleger überträgt.	
(2) Die Steuerbefreiung eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse nach § 10 entfällt in dem Umfang, in dem bei den Anlegern des Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegfallen oder die Investmentanteile auf einen anderen Anleger übertragen werden.	
(3) Der Anleger hat unverzüglich die in den Fällen des Absatzes 2 zu Unrecht gewährten Befreiungsbeträge an den Investmentfonds zurückzuzahlen.	
(4) Der Investmentfonds hat in den Fällen des Absatzes 2 die zurückgezahlten Befreiungsbeträge und die noch nicht ausgezahlten Befreiungsbeträge unverzüglich an die nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 zuständige Finanzbehörde zu zahlen. Fehlt eine nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 zuständige Finanzbehörde, so hat der Investmentfonds die zurückgezahlten Befreiungsbeträge und die noch nicht ausgezahlten Befreiungsbeträge unverzüglich an den Entrichtungspflichtigen zu zahlen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14	§ 14
Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder -erstattung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2, der zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bei dem Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr erfüllt, haftet für die Steuer, die einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse zu Unrecht erstattet wurde oder bei dem Investmentfonds oder der Anteilklasse zu Unrecht nicht erhoben wurde. Die Haftung ist beschränkt auf die Höhe des dem Anleger zugewendeten und nicht an den Investmentfonds zurückgezahlten Befreiungsbetrags.	
(2) Der Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2, der einen Investmentanteil an einem Investmentfonds oder an einer Anteilklasse nach § 10 auf einen Erwerber überträgt, der nicht die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 oder 2 erfüllt, haftet für die Steuer, die dem Investmentfonds oder der Anteilklasse zu Unrecht erstattet wurde oder bei dem Investmentfonds oder der Anteilklasse zu Unrecht nicht erhoben wurde. Die Haftung ist beschränkt auf die Höhe der erstatteten oder nicht erhobenen Steuer, die auf den Erwerber entfällt und von dem Erwerber nicht an den Investmentfonds zurückgezahlt wurde.	
(3) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags haftet für die Steuer, die einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse zu Unrecht erstattet wurde oder bei einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse zu Unrecht nicht erhoben wurde. Die Haftung ist beschränkt auf die Höhe der Kapitalertragsteuer, die aufgrund falscher, unterlassener oder verspäteter Mitteilungen des Anbieters zu Unrecht erstattet oder nicht erhoben wurde. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.	
(4) Die depotführende Stelle haftet für die Steuer, die aufgrund eines falschen Investmentanteil-Bestandsnachweises einem Investmentfonds zu Unrecht erstattet wurde oder bei einem Investmentfonds zu Unrecht nicht erhoben wurde.	
(5) Der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds haftet für die Steuer, die einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse zu Unrecht erstattet wurde oder bei einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse zu	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Unrecht nicht erhoben wurde, wenn der gesetzliche Vertreter	
1. bei der Geltendmachung einer Steuerbefreiung wusste oder bei Anwendung einer angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vorlagen, oder	
2. zu einem späteren Zeitpunkt erkennt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorlagen, aber die zuständige Finanzbehörde daraufhin nicht unverzüglich unterrichtet.	
(6) Soweit die Haftung reicht, sind der Investmentfonds und die Haftungsschuldner nach den Absätzen 1 bis 5 Gesamtschuldner. Die zuständige Finanzbehörde kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. Vorrangig in Anspruch zu nehmen sind die Haftungsschuldner nach den Absätzen 1 bis 5. Sind Tatbestände der Absätze 1 bis 5 nebeneinander erfüllt, so ist vorrangig der Haftungsschuldner nach den Absätzen 1, 2 oder 3 in Anspruch zu nehmen, danach der Haftungsschuldner nach Absatz 4 und zuletzt der Haftungsschuldner nach Absatz 5. Die Inanspruchnahme des Investmentfonds ist ausgeschlossen, soweit der Investmentfonds nachweist, dass er dem Anleger oder dem Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags den zu Unrecht gewährten Befreiungsbetrag zugewendet hat und dass eine Rückforderung gegenüber dem Anleger oder dem Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags ausgeschlossen oder uneinbringlich ist.	
§ 15	§ 15
Gewerbesteuer	**Gewerbesteuer**
(1) Investmentfonds gelten als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und	
2. er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden.	
(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die gewerbliche Tätigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der *Einnahmen* über die *Ausgaben* zu ermitteln. Der so ermittelte Gewinn ist der Gewinn nach § 7 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes zur Ermittlung des Gewerbeertrags.	(4) Die gewerbliche Tätigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der **Betriebseinnahmen** über die **Betriebsausgaben** zu ermitteln. Der so ermittelte Gewinn ist der Gewinn nach § 7 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes zur Ermittlung des Gewerbeertrags.
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
B e s t e u e r u n g d e s A n l e g e r s e i n e s I n v e s t m e n t f o n d s	B e s t e u e r u n g d e s A n l e g e r s e i n e s I n v e s t m e n t f o n d s
§ 16	§ 16
Investmenterträge	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge) sind	
1. Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz 11,	
2. Vorabpauschalen nach § 18 und	
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19.	
(2) Investmenterträge sind nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Vorabpauschalen sind nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile gehalten werden	
1. im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes oder	
3. von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Sicherung von Alterungsrückstellungen.	
(3) Auf Investmenterträge aus Investmentfonds sind § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.	
(4) Ist die Ausschüttung eines ausländischen Investmentfonds nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird die Freistellung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, wenn	
1. der Investmentfonds in dem Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt und	
2. die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruht.	
Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn nach dem Abkommen die Besteuerung der Ausschüttung in diesem Staat 0 Prozent nicht übersteigen darf. Von einer allgemeinen Ertragsbesteuerung ist auszugehen, wenn der Anleger nachweist, dass der Investmentfonds einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 10 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.	
§ 17	§ 17
Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Zur Ermittlung dieses Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs. Satz 1 ist höchstens für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, anzuwenden.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(2) Als Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt. Als Beginn der Abwicklung eines ausländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem das Recht der Verwaltungsstelle zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investmentfonds weist einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nach.	
(3) Die Anschaffungskosten eines Investmentanteils sind um die Ausschüttungen, die nach Absatz 1 nicht zu den Erträgen gehören, zu mindern.	
§ 18	§ 18
Vorabpauschale	**Vorabpauschale**
(1) Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.	(1) Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis **zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres** ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.
(2) Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Vorabpauschale gilt *mit dem Ablauf* des Kalenderjahres als zugeflossen.	(3) Die Vorabpauschale gilt **am ersten Werktag** des **folgenden** Kalenderjahres als zugeflossen.
§ 19	§ 19
Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes ist nicht	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
anzuwenden. Der Gewinn ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Die angesetzten Vorabpauschalen sind ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 20 in voller Höhe zu berücksichtigen.	
(2) Fällt ein Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so gelten seine Anteile als veräußert. Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert der Investmentanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich fällt.	
§ 20	§ 20
Teilfreistellung	**Teilfreistellung**
(1) Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung). Bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 60 Prozent. Bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, beträgt die Aktienteilfreistellung 80 Prozent. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, *wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist.*	(1) Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung). Bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 60 Prozent. Bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, beträgt die Aktienteilfreistellung 80 Prozent. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,
	1. wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist oder
	2. wenn der Anleger ein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 des Körperschaftsteuergesetzes ist und der Investmentanteil dem Handelsbuch zuzurechnen ist oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben wurde.
(2) Bei Mischfonds ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Steuerfrei sind bei Immobilienfonds (Immobilienteilfreistellung)	(3) u n v e r ä n d e r t
1. 60 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden, oder	
2. 80 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Wertes des Investmentfonds in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobiliengesellschaften angelegt werden. Auslands-Immobiliengesellschaften sind Immobiliengesellschaften, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren.	
Die Anwendung der Immobilienteilfreistellung schließt die Anwendung der Aktienteilfreistellung aus.	
(4) Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes sind die Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur zur Hälfte zu berücksichtigen.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 21	§ 21
Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung	**u n v e r ä n d e r t**
Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte in dem prozentualen Umfang nicht abgezogen werden, wie auf die Erträge eine Teilfreistellung anzuwenden ist. Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder von Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds ausreichend.	
§ 22	§ 22
Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Investmentanteil gilt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
veräußert, wenn der Anleger in dem Veranlagungszeitraum den Nachweis nach § 20 Absatz 4 erbringt und in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt.	
(2) Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Rücknahmepreis des Tages anzusetzen, an dem die Änderung eingetreten ist oder an dem die Voraussetzungen weggefallen sind, oder	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.	
Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.	
(3) Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 1 gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
V e r s c h m e l z u n g v o n I n v e s t m e n t f o n d s	u n v e r ä n d e r t
§ 23	
Verschmelzung von Investmentfonds	
(1) Werden inländische Investmentfonds nach den §§ 181 bis 191 des Kapitalanlagegesetzbuchs miteinander verschmolzen, so hat	
1. der übertragende Investmentfonds die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Teil des Nettoinventars sind, mit den Anschaffungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (fortgeführte Anschaffungskosten) zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) anzusetzen und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der übernehmende Investmentfonds die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages anzusetzen.	
Ein nach § 189 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs bestimmter Übertragungsstichtag gilt als Geschäftsjahresende des übertragenden Investmentfonds.	
(2) Der übernehmende Investmentfonds tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds ein.	
(3) Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Investmentfonds gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Investmentfonds treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung nach § 190 des Kapitalanlagegesetzbuchs, so gilt diese als Ertrag nach § 16 Absatz 1 Nummer 1.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen.	
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds	unverändert
§ 24	
Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds	
Wenn Investmentfonds oder ihre Anleger der Besteuerung nach Kapitel 2 unterlegen haben, so ist ein Wechsel zur Besteuerung nach Kapitel 3 ausgeschlossen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 3	Kapitel 3
Spezial-Investmentfonds	Spezial-Investmentfonds
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds	Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds
§ 25	§ 25
Getrennte Besteuerungsregelungen	**unverändert**
Die Vorschriften des Kapitels 2 sind auf Spezial-Investmentfonds und deren Anleger nicht anzuwenden, es sei denn, in Kapitel 3 werden abweichende Bestimmungen getroffen.	
§ 26	§ 26
Anlagebestimmungen	**Anlagebestimmungen**
Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:	Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:
1. Der Investmentfonds ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für *AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften* nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt.	1. Der Investmentfonds **oder dessen Verwalter** ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für **Investmentfonds, die** nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs **von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden,** als erfüllt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.	2. unverändert
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der In-	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vestmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.	
4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:	4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:
a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs **und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 des Kapitalanlagegesetzbuchs**,
b) Geldmarktinstrumente,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Derivate,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Bankguthaben,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	f) u n v e r ä n d e r t
g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	g) u n v e r ä n d e r t
h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern *2* bis *8* erfüllen,	h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern **1** bis **7** erfüllen,
i) Spezial-Investmentanteile,	i) u n v e r ä n d e r t
j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,	j) u n v e r ä n d e r t
k) Edelmetalle,	k) u n v e r ä n d e r t
l) unverbriefte Darlehensforderungen und	l) u n v e r ä n d e r t
m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.	m) u n v e r ä n d e r t
5. Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentfonds werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.	
6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an	6. u n v e r ä n d e r t
a) Immobilien-Gesellschaften,	
b) ÖPP-Projektgesellschaften und	
c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.	
7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.	7. u n v e r ä n d e r t
8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn	8. u n v e r ä n d e r t
a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,	
b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder	
c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung dieses Gesetzes des Deutschen Bundestages*] erworben wurde.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.	
9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen.	9. u n v e r ä n d e r t
10. Die Anlagebestimmungen gehen aus den Anlagebedingungen hervor.	10. u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Rechtsformen von inländischen Spezial-Investmentfonds	**u n v e r ä n d e r t**
Inländische Spezial-Investmentfonds können gebildet werden	
1. in Form eines Sondervermögens nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder	
2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs.	
§ 28	§ 28
Beteiligung von Personengesellschaften	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Personengesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anleger eines Spezial-Investmentfonds sind, haben dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach einem Erwerb des Spezial-Investmentanteils den Namen und die Anschrift ihrer Gesellschafter mitzuteilen. Die Personengesellschaft hat dem Spezial-Investmentfonds Änderungen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.	
(2) Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds hat die unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger spätestens sechs Monate nach dem Erwerb eines Spezial-Investmentanteils in einem Anteilsregister einzutragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Erlangt der Spezial-Investmentfonds Kenntnis von einer Überschreitung der zulässigen Anlegerzahl oder von der Beteiligung natürlicher Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 26 Nummer 8 erfüllen, so hat er unverzüglich sein Sonderkündigungsrecht auszuüben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die zulässige Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung wiederherzustellen.	
§ 29	§ 29
Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 für die Besteuerung von Investmentfonds sind auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.	
(2) In der Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 ist der Status als Spezial-Investmentfonds zu bestätigen.	
(3) Bei einer Überschreitung der zulässigen Beteiligungshöhe nach § 26 Nummer 6 sind auf den Spezial-Investmentfonds keine Besteuerungsregelungen anzuwenden, die eine über dieser Grenze liegende Beteiligungshöhe voraussetzen. Dies gilt auch, wenn in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Abweichendes geregelt ist.	
(4) Spezial-Investmentfonds sind von der Gewerbesteuer befreit.	
§ 30	§ 30
Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Körperschaftsteuerpflicht für die inländischen Beteiligungseinnahmen eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen unwiderruflich erklärt, dass den Anlegern des Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausgestellt werden sollen (Transparenzoption). Die Anleger gelten in diesem Fall als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und als Schuldner der Kapitalertragsteuer.	
(2) § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 auf die dem Anleger zugerechneten Beteiligungseinnahmen anwendbar, soweit	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. es sich um Gewinnausschüttungen einer Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 handelt und	
2. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt.	
(3) § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind auf die dem Anleger zugerechneten Beteiligungseinnahmen nicht anzuwenden, wenn der Anleger	
1. ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Spezial-Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist oder	
2. ein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 des Körperschaftsteuergesetzes ist und der Spezial-Investmentfonds in wesentlichem Umfang Geschäfte tätigt, die	
a) dem Handelsbuch des Instituts oder Unternehmens zuzurechnen wären oder	
b) als mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben anzusehen wären,	
wenn sie von dem Institut oder Unternehmen unmittelbar getätigt worden wären.	
(4) Ist der Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend auf den Dach-Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Dach-Spezial-Investmentfonds Spezial-Investmentanteile an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds hält.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige inländische Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds einem Steuerabzug unterliegen.	
§ 31	§ 31
Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption	**Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption**
(1) Nimmt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wahr, so sind die Regelungen des	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug vom Kapitalertrag so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. In den Steuerbescheinigungen sind neben den nach § 45a des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Angaben zusätzlich anzugeben:	
1. Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,	
2. Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem Spezial-Investmentfonds,	
3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger der Kapitalerträge,	
4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zuflusses und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger sowie	
5. Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer.	
(2) Wird vom Steuerabzug Abstand genommen oder wird die Steuer erstattet, so hat der Spezial-Investmentfonds die Beträge an diejenigen Anleger auszuzahlen, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung vorliegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die auf inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte bei Ausübung der Transparenzoption erhobene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers angerechnet, wenn der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit nach § *36* Absatz *2a* des Einkommensteuergesetzes erfüllt.	(3) Die auf inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte bei Ausübung der Transparenzoption erhobene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers angerechnet, wenn der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit nach § **36a** Absatz **1 bis 3** des Einkommensteuergesetzes erfüllt. **Wurde für einen Anleger kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet und erfüllt der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, ist der Anleger verpflichtet, dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 36a Absatz 1 Satz 4 und des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes zu leisten. § 36a Absatz 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32	§ 32
Haftung bei ausgeübter Transparenzoption	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Entrichtungspflichtige haftet für die Steuer, die bei ausgeübter Transparenzoption zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Entrichtungspflichtige nachweist, dass er die ihm auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.	
(2) Der Anleger haftet für die Steuer, die bei ausgeübter Transparenzoption zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde, wenn die Haftung nach Absatz 1 ausgeschlossen oder die Haftungsschuld uneinbringlich ist.	
(3) Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds haftet für die Steuer, die bei ausgeübter Transparenzoption zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde, wenn die Haftung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen oder die Haftungsschuld uneinbringlich ist. Die Haftung setzt voraus, dass der gesetzliche Vertreter zum Zeitpunkt der Abstandnahme vom Steuerabzug oder der Erstattung von Kapitalertragsteuer Kenntnis von den fehlenden Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung hatte und dies dem Entrichtungspflichtigen nicht mitgeteilt hat.	
§ 33	§ 33
Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer gemäß § 50 erhebt, an die zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausstellt.	
(2) Die inländischen Immobilienerträge gelten bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für die Anwendung der Regelungen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Der Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Spezial-Investmentfonds auf die in	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge hat bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern, abweichend von § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, keine abgeltende Wirkung.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige inländische Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds	Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds
§ 34	§ 34
Spezial-Investmenterträge	**unverändert**
(1) Erträge aus Spezial-Investmentfonds (Spezial-Investmenterträge) sind	
1. ausgeschüttete Erträge nach § 35,	
2. ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 1 und	
3. Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 49.	
(2) Auf Spezial-Investmenterträge sind § 2 Absatz 5b, § 20 Absatz 6 und 9, die §§ 32d und 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind vorbehaltlich des § 42 nicht anzuwenden.	
(3) Die Freistellung von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung richtet sich nach § 43 Absatz 1. Ungeachtet von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird die Freistellung von Ausschüttungen eines ausländischen Spezial-Investmentfonds nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 gewährt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 35	§ 35
Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ausgeschüttete Erträge sind die nach den §§ 37 bis 41 ermittelten Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendet werden.	
(2) Zurechnungsbeträge und Absetzungsbeträge gelten vorrangig als ausgeschüttet. Substanzbeträge gelten erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet.	
(3) Zurechnungsbeträge sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 30 wahrgenommen wurde.	
(4) Absetzungsbeträge sind die ausgeschütteten Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit auf diese Einnahmen Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung entfallen.	
(5) Substanzbeträge sind die verbleibenden Beträge einer Ausschüttung nach Abzug der ausgeschütteten Erträge, der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, der Zurechnungsbeträge und der Absetzungsbeträge.	
(6) Werden einem Anleger Erträge ausgeschüttet, die auf Zeiträume entfallen, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet.	
§ 36	§ 36
Ausschüttungsgleiche Erträge	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ausschüttungsgleiche Erträge sind die folgenden nach den §§ 37 bis 41 ermittelten positiven Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds nicht zur Ausschüttung verwendet werden:	
1. Kapitalerträge nach § 20 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge,	
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und	
3. sonstige Erträge.	
Keine ausschüttungsgleichen Erträge sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 30 wahrgenommen wurde.	
(2) Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge sind	
1. Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes,	
2. Gewinne nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 des Einkommensteuergesetzes; ausgenommen sind Erträge aus Swap-Verträgen, soweit sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme nach Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmt, und	
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen.	
(3) Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes fallen.	
(4) Die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach § 37 mit der Maßgabe zu ermitteln, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen oder des Abflusses der Werbungskosten Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds halten. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen, und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung.	
(5) Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge gelten mit Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung als ausschüttungsgleiche Erträge und zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen, soweit sie die Verluste der Vorjahre übersteigen und nicht bis zum Ende des 15. Geschäftsjahres oder in den vorherigen Geschäftsjahren ausgeschüttet wurden. Absatz 4 ist auf die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nicht anzuwenden.	
(6) Wird nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgenommen, so gelten diese Erträge als nicht zur Ausschüttung verwendet.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 37	§ 37
Ermittlung der Einkünfte	**u n v e r ä n d e r t**
Der Spezial-Investmentfonds ermittelt die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und gliedert sie nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger. Dabei sind insbesondere die Einkünfte gesondert auszuweisen, bei denen beim Anleger die Regelungen nach den §§ 42 bis 47 zur Anwendung kommen.	
§ 38	§ 38
Vereinnahmung und Verausgabung	**Vereinnahmung und Verausgabung**
(1) § 11 des Einkommensteuergesetzes ist nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Periodengerecht abzugrenzen sind	(3) Periodengerecht abzugrenzen sind
1. Zinsen und angewachsene Ansprüche einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes, wenn die Kapitalforderung eine Emissionsrendite hat oder bei ihr das Stammrecht und der Zinsschein getrennt wurden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio*, soweit das Emissions-Agio oder -Disagio nicht der Feinabstimmung des Zinses dient,* und	2. angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio und
3. Mieten.	3. u n v e r ä n d e r t
Die angewachsenen Ansprüche sind mit der Emissionsrendite anzusetzen, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist. Anderenfalls ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und dem Marktwert zu Beginn des Geschäftsjahres oder im Falle des Erwerbs innerhalb des Geschäftsjahres der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und den Anschaffungskosten als Zins (Marktrendite) anzusetzen. Die abgegrenzten Zinsen und Mieten gelten als zugeflossen.	Die angewachsenen Ansprüche sind mit der Emissionsrendite anzusetzen, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist. Anderenfalls ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und dem Marktwert zu Beginn des Geschäftsjahres oder im Falle des Erwerbs innerhalb des Geschäftsjahres der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und den Anschaffungskosten als Zins (Marktrendite) anzusetzen. Die abgegrenzten Zinsen**, angewachsenen Ansprüche** und Mieten gelten als zugeflossen.
(4) Periodengerecht abgegrenzte Werbungskosten gelten als abgeflossen, soweit der tatsächliche Abfluss im folgenden Geschäftsjahr erfolgt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(5) Gewinnanteile des Spezial-Investmentfonds an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Die Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen. Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung gilt deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter ist der Wert nach Satz 3 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Erträge des Stammrechts sind in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 periodengerecht abzugrenzen.	(6) u n v e r ä n d e r t
	(7) Wird eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes gegen Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, bemessen sich die Anschaffungskosten der Anteile nach dem gemeinen Wert der sonstigen Kapitalforderung. § 20 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung.
	(8) Die abgegrenzten Zinsen, angewachsenen Ansprüche und Mieten sowie die Erträge nach Absatz 6 Satz 5 gehören zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen.
§ 39	§ 39
Werbungskosten, Abzug der Direktkosten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, sind Direktkosten. Zu den Direktkosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bis zur Höhe der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge. Die übrigen Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds sind Allgemeinkosten.	
(2) Direktkosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes stehen, sind ausschließlich den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zuzuordnen. Liegen keine Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vor oder sind die Einnahmen niedriger als die Werbungskosten, so hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden.	
(3) Verluste aus Finanzderivaten sind als Direktkosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes abzuziehen, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes herbeigeführt hat.	
(4) Die nach der Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 verbleibenden Direktkosten sind von den jeweiligen Einnahmen abzuziehen.	
§ 40	§ 40
Abzug der Allgemeinkosten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Allgemeinkosten sind zwischen den nach § 43 Absatz 1 steuerbefreiten Einkünften und allen übrigen Einkünften des Spezial-Investmentfonds aufzuteilen. Der Anteil, der auf die nach § 43 Absatz 1 steuerbefreiten Einkünfte entfällt, bestimmt sich nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einkünfte ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.	
(2) Die Allgemeinkosten sind innerhalb der nach § 43 Absatz 1 steuerbefreiten Einkünfte und innerhalb aller übrigen Einkünfte zwischen den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen aufzuteilen. Laufende Einnahmen sind die Einnahmen aus den in § 36 Absatz 1 Satz 1 genannten Ertragsarten mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten. Sonstige Gewinne sind die Einnahmen und Gewinne aus den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten.	
(3) Die Aufteilung nach Absatz 2 erfolgt nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres. Bei der Aufteilung bleiben Gewinn- und Verlustvorträge unberücksichtigt. Sind die Salden der laufenden Einnahmen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der sonstigen Gewinne negativ, so erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen.	
(4) Nach der Aufteilung der Allgemeinkosten nach Absatz 3 werden die Allgemeinkosten den entsprechend § 37 gegliederten Einnahmen und Gewinnen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt nach dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen und Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres. Wenn entsprechende Einnahmen oder Gewinne im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht positiv waren, wird diesen Einnahmen oder Gewinnen vor der Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen rechnerisch entsteht.	
(5) Allgemeinkosten, die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes stehen, sind ausschließlich den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zuzuordnen. Liegen keine Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vor oder sind die Einnahmen niedriger als die Werbungskosten, so hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden.	
§ 41	§ 41
Verlustverrechnung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Negative Erträge des Spezial-Investmentfonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art bis zu deren Höhe auszugleichen. Die Gleichartigkeit ist gegeben, wenn die gleichen steuerlichen Wirkungen beim Anleger eintreten.	
(2) Nicht ausgeglichene negative Erträge sind in den folgenden Geschäftsjahren abzuziehen. § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Nicht ausgeglichene negative Erträge sind nicht abziehbar, soweit ein Anleger seine Spezial-Investmentanteile veräußert.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 42	§ 42
Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen	**Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen**
(1) Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. *Dies* gilt nicht in den Fällen des § 30 Absatz 3.	(1) Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. **Satz 1** gilt nicht in den Fällen des § 30 Absatz 3 **Nummer 1 und 2**.
(2) Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 anwendbar. Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar. *Satz* 2 *gilt* nicht in den Fällen des § 30 Absatz 3.	(2) Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 anwendbar. Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar. **Die Sätze 1 und** 2 **gelten** nicht in den Fällen des § 30 Absatz 3 **Nummer 1 und 2**.
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes aus einer steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handelt. Als steuerlich nicht vorbelastet gelten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen, von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit sind oder sachlich insoweit von der Ertragsbesteuerung befreit sind, wie sie Ausschüttungen vornehmen. Satz 1 ist nicht auf vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a des REIT-Gesetzes anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Sind in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen inländische Beteiligungseinnahmen enthalten, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, so sind 60 Prozent dieser ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge steuerfrei. Abweichend von Satz 1 sind die in ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen vollständig steuerbefreit, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. dem Spezial-Investmentfonds kein Ermäßigungsanspruch aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund eines Quellensteuerhöchstsatzes von unter 15 Prozent zusteht.	
(5) Sind in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte enthalten, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, so sind 20 Prozent dieser ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge steuerfrei. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 43	§ 43
Steuerbefreiung aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der Hinzurechnungsbesteuerung und der Teilfreistellung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sind bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Satz 1 ist nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Satz 2 ist nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes aus einer Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 anzuwenden, soweit	
1. der Anleger die persönlichen Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllt und	
2. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllt.	
(2) § 3 Nummer 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Ausschüttungen von Investmentfonds, Vorabpauschalen oder Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentanteilen stammen, ist die Teilfreistellung nach § 20 entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 44	§ 44
Anteilige Abzüge aufgrund einer Steuerbefreiung	**u n v e r ä n d e r t**
§ 21 ist entsprechend auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten anzuwenden, die mit Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die ganz oder teilweise von der Besteuerung freizustellen sind.	
§ 45	§ 45
Gewerbesteuer bei Spezial-Investmenterträgen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes sind § 42 Absatz 4 sowie § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden auf Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten sind und auf inländische Beteiligungseinnahmen, die dem Anleger nach § 30 Absatz 1 Satz 2 zugerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn	
1. der Schuldner der Kapitalerträge eine Gesellschaft nach § 26 Nummer 6 Satz 2 ist,	
2. der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und kein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist und	
3. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 9 Nummer 2a und 7 des Gewerbesteuergesetzes erfüllt.	
(2) Die nach § 43 Absatz 3 zu gewährenden Teilfreistellungen sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes nur zur Hälfte zu berücksichtigen.	
§ 46	§ 46
Zinsschranke	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Beim Anleger sind für Zwecke des § 4h Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschüttete	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Zinserträgen nach § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes stammen, als Zinserträge zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für ausgeschüttete Erträge, die nach § 35 Absatz 6 als Substanzbeträge gelten.	
(2) Der anzusetzende Zinsertrag mindert sich um die folgenden Abzugsbeträge:	
1. Direktkosten,	
2. die nach § 40 den Zinserträgen zuzurechnenden Allgemeinkosten,	
3. Zinsaufwendungen und	
4. negative Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes.	
(3) Übersteigen die Abzugsbeträge den Zinsertrag, so ist die Differenz auf die folgenden Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds zu übertragen; dies mindert den Zinsertrag der folgenden Geschäftsjahre.	
§ 47	§ 47
Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Enthalten die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Einkünfte aus einem ausländischen Staat, die in diesem Staat zu einer Steuer herangezogen wurden, die anrechenbar ist	
1. nach § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes,	
2. nach § 26 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder	
3. nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer,	
so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Wird von auf ausländische Spezial-Investmentanteile ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen in dem Staat, in dem der ausländische Spezial-Investmentfonds ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, so gilt für deren Anrechnung Satz 1 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Zur Ermittlung des Teils der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte nach Absatz 1 entfällt, ist	
1. bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b des Einkommensteuergesetzes ergibt, auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden,	
2. bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern die deutsche Körperschaftsteuer, die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergibt, aufzuteilen; die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte.	
(3) Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern aus verschiedenen Staaten ist für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus jedem einzelnen Spezial-Investmentfonds zusammengefasst zu berechnen.	
(4) § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Anrechnung der ausländischen Steuer nach § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes steht bei ausländischen Spezial-Investmentanteilen § 34c Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen.	
(5) Ausländische Steuern, die auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge entfallen, die nach § 43 Absatz 1 steuerfrei sind, sind bei der Anrechnung oder dem Abzug nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen.	
§ 48	§ 48
Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn	**Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn**
(1) Der Spezial-Investmentfonds hat bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Abkommensgewinn und den Fonds-Teilfreistellungsgewinn als absolute Werte in Euro zu ermitteln und dem Anleger diese Werte bekannt zu machen. Der Fonds-Aktiengewinn, der Fonds-Abkommensgewinn und der	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Fonds-Teilfreistellungsgewinn ändern sich nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen.	
(2) Die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 1 bis 3 ist nur anzuwenden, wenn der Spezial-Investmentfonds den Fonds-Aktiengewinn ermittelt und bekannt macht oder wenn der Anleger den Fonds-Aktiengewinn nachweist. Die Steuerbefreiung nach § 43 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Spezial-Investmentfonds den Fonds-Abkommensgewinn ermittelt und bekannt macht oder wenn der Anleger den Fonds-Abkommensgewinn nachweist. Die Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 ist nur anzuwenden, wenn der Spezial-Investmentfonds die Fonds-Teilfreistellungsgewinne ermittelt und bekannt macht oder wenn der Anleger die Fonds-Teilfreistellungsgewinne nachweist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Fonds-Aktiengewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie auf folgende Wertveränderungen entfällt:	(3) Der Fonds-Aktiengewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie auf folgende Wertveränderungen entfällt:
1. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes gehören,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wertveränderungen von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes gehören,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus dem Besitz eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, die bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelt werden.	4. u n v e r ä n d e r t
	Satz 1 gilt nur für Bestandteile, die nicht bereits von Absatz 5 erfasst werden.
(4) Gewinne aus der Veräußerung sowie Wertveränderungen von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nicht in den Fonds-Aktiengewinn einzubeziehen, wenn die	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse	
1. keiner Ertragsbesteuerung unterliegt,	
2. von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit ist oder	
3. sachlich insoweit von der Ertragsbesteuerung befreit ist, wie sie eine Ausschüttung vornimmt.	
Verluste aus Finanzderivaten mindern den Fonds-Aktiengewinn, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Wertveränderungen nach Absatz 3 Nummer 2 herbeigeführt hat.	
(5) Der Fonds-Abkommensgewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie auf folgende Wertveränderungen entfällt:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. Erträge, die aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 43 Absatz 1 von der Besteuerung freizustellen sind,	
2. Wertveränderungen von Vermögensgegenständen, auf die bei einer Veräußerung § 43 Absatz 1 anwendbar wäre,	
3. Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds und	
4. Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus dem Besitz eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, die bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelt werden.	
(6) Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie auf folgende Wertveränderungen entfällt:	(6) Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ist **jeweils getrennt für die in § 20 Absatz 1 genannten Arten von Anlegern zu ermitteln. Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ist** der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie auf folgende Wertveränderungen entfällt:
1. Erträge aus einem Investmentanteil, soweit diese nach § 20 von der Besteuerung freizustellen sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wertveränderungen von Investmentanteilen, auf *die* bei einer Veräußerung § 20 anwendbar wäre,	2. Wertveränderungen von Investmentanteilen, **soweit** auf **diese** bei einer Veräußerung § 20 anwendbar wäre,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Anleger-Teilfreistellungsgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Anleger-Teilfreistellungsgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus dem Besitz eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, die bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelt werden.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 49	§ 49
Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz	**Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz**
(1) Wird der Spezial-Investmentanteil veräußert oder *entnommen oder* wird ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert, so sind	(1) Wird der Spezial-Investmentanteil veräußert oder wird ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert, so sind
1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes, § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § *43 Absatz 3* anzuwenden,	1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes, § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § **44** anzuwenden,
2. der Anleger-Abkommensgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 anzuwenden und	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Anleger-Teilfreistellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 anzuwenden.	3. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 *gilt in den Fällen des* § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes *entsprechend, soweit sich der Anleger-Aktiengewinn, der Anleger-Abkommensgewinn oder der Anleger-Teilfreistellungsgewinn* auf *den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Vor* der *Anwendung des Satzes 1 ist der Anleger-Aktiengewinn, der Anleger-Abkommensgewinn oder der Anleger-Teilfreistellungsgewinn insoweit zu berichtigen, wie er sich auf den Bilanzansatz des Anlegers im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgewirkt hat.*	Satz 1 **ist bei bilanziellem Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach** § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 **des Einkommensteuergesetzes** und **bei einer Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz** 3 des Einkommensteuergesetzes auf **die Anschaffungskosten** der **Spezial-Investmentanteile entsprechend anzuwenden**.
(2) Der Anleger-Aktiengewinn ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach *Absatz 1* Satz *3*, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fonds-Aktiengewinn zu dem Zeitpunkt, zu dem der Spezial-Investmentanteil veräußert *oder entnommen* wird oder zu dem ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und dem *Fondsaktiengewinn* bei der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils. *Der Anleger-Aktiengewinn kann positiv oder negativ sein. Die Sätze* 1 *und 2 gelten*	(2) Der Anleger-Aktiengewinn **pro Spezial-Investmentanteil** ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz **4 oder 5**, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fonds-Aktiengewinn zu dem Zeitpunkt zu dem der Spezial-Investmentanteil veräußert wird oder zu dem ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und dem **Fonds-Aktiengewinn** bei der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils. **Satz** 1 **gilt** entsprechend für die Ermittlung des Anleger-Abkom-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
entsprechend für die Ermittlung des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns.	mensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns. **Bei bilanziellem Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sind die nach Satz 1 oder 2 ermittelten Unterschiedsbeträge, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4 oder 5, auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz begrenzt. Die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Unterschiedsbeträge sind jeweils um den zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angesetzten Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfreistellungsgewinn zu berichtigen. Die Berichtigungen nach Satz 4 sind bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile entsprechend anzuwenden. Der nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfreistellungsgewinn kann positiv oder negativ sein.**
(3) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend. Der Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen ist	(3) u n v e r ä n d e r t
1. um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie	
2. um die auf diese Erträge gezahlten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre, zu erhöhen.	
Ausschüttungsgleiche Erträge, die in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden, sind dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen. Des Weiteren ist der Gewinn aus der Veräußerung um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeträge zu erhöhen. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, die nach § 30 Absatz 1 dem Anleger unmittelbar zugerechnet und nicht ausgeschüttet wurden, mindern den Gewinn aus der Veräußerung.	
(4) § 15b des Einkommensteuergesetzes ist auf Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwertes bei Spezial-Investmentanteilen entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 50	§ 50
Kapitalertragsteuer	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein inländischer Spezial-Investmentfonds hat als Entrichtungspflichtiger 15 Prozent Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Dem Steuerabzug unterliegen	
1. die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, mit Ausnahme der nach § 43 Absatz 1 und 2 steuerfreien Erträge, und	
2. der Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils.	
(2) Der Entrichtungspflichtige hat ausländische Steuern nach Maßgabe des § 47 zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gelten, sind entsprechend anzuwenden.	
(3) Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, gilt § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.	
§ 51	§ 51
Feststellung der Besteuerungsgrundlagen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 29 bis 49, die nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, sind gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen.	
(2) Eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist der zuständigen Finanzbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Spezial-Investmentfonds nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, so ist die Erklärung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beschlusses abzugeben.	
(3) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung hat abzugeben:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. bei einem inländischen Spezial-Investmentfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder die inländische Verwahrstelle oder	
2. bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft oder der inländische Anleger.	
(4) Der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung sind folgende Unterlagen beizufügen:	
1. der Jahresbericht oder der Jahresabschluss und der Lagebericht jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr,	
2. im Falle einer Ausschüttung ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge,	
3. der Verkaufsprospekt, sofern ein Verkaufsprospekt erstellt wurde,	
4. das Anteilsregister,	
5. die Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden,	
6. die Summen- und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt, und	
7. die Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger.	
(5) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung gleich.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds	unverändert
§ 52	
Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds	
(1) Ein Spezial-Investmentfonds gilt als aufgelöst, wenn der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise ändert, dass die Voraussetzungen des § 26 nicht mehr erfüllt sind oder ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 vorliegt. Liegen zugleich die Voraussetzungen eines Investmentfonds weiterhin vor, so gilt mit der Auflösung ein Investmentfonds als neu aufgelegt. Entfallen die Voraussetzungen des § 26 zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende des Geschäftsjahres, so gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr als beendet.	
(2) Die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds gelten zu dem Zeitpunkt als veräußert, zu dem die Voraussetzungen nach § 26 entfallen. Als Veräußerungserlös ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.	
(3) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 26 entfallen, gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugleich die Investmentanteile an dem Investmentfonds als angeschafft. Als Anschaffungskosten der Investmentanteile ist der nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 anwendbare Wert anzusetzen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 4	Kapitel 4
Altersvorsorgevermögenfonds	Altersvorsorgevermögenfonds
§ 53	§ 53
Altersvorsorgevermögenfonds	**Altersvorsorgevermögenfonds**
(1) Ein Altersvorsorgevermögenfonds ist eine offene Investmentkommanditgesellschaft,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich auf die Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen ihrer Anleger gerichtet ist und	
2. die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds erfüllt.	
(2) Die Anleger haben der offenen Investmentkommanditgesellschaft schriftlich nach amtlichem Muster zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Liegt diese Bestätigung bei im Ausland ansässigen Anlegern vor, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt. Im Übrigen gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert seiner betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger sind entsprechend auf Altersvorsorgevermögenfonds und deren Anleger anzuwenden. Für die Bewertung eines Anteils an einem Altersvorsorgevermögenfonds gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.	(3) Die Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger sind entsprechend auf Altersvorsorgevermögenfonds und deren Anleger anzuwenden. **Bei einem Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist § 52 sinngemäß anzuwenden.** Für die Bewertung eines Anteils an einem Altersvorsorgevermögenfonds gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.
(4) Die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anteilseigners. Die Einkünfte des Altersvorsorgevermögenfonds gelten als nicht gewerblich. § 9 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes ist auf Anteile am Gewinn eines Altersvorsorgevermögenfonds nicht anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen des Anlegers in das Gesellschaftsvermögen eines Altersvorsorgevermögenfonds übertragen, so ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen.	**(5) entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 5	Kapitel 5
Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und von Altersvorsorgevermögenfonds	u n v e r ä n d e r t
§ 54	
Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds	
(1) Bei einer Verschmelzung von inländischen Spezial-Investmentfonds miteinander gilt § 23 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilinvestmentvermögen eines solchen Sondervermögens mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder einem Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft verschmolzen wird.	
(2) Bei einer Verschmelzung von ausländischen Spezial-Investmentfonds miteinander gilt § 23 Absatz 4 entsprechend. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein ausländischer Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einem Sondervermögen oder einem Teilinvestmentvermögen vergleichbar ist, mit einem ausländischen Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einem Teilgesellschaftsvermögen vergleichbar ist, verschmolzen wird.	
(3) Bei einer Verschmelzung von inländischen Altersvorsorgevermögenfonds miteinander gilt § 23 Absatz 1 bis 3 entsprechend.	
(4) Bei einer Verschmelzung von ausländischen Altersvorsorgevermögenfonds miteinander gilt § 23 Absatz 4 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 6	Kapitel 6
Bußgeldvorschriften, Anwendungs- und Übergangsvorschriften	Bußgeldvorschriften, Anwendungs- und Übergangsvorschriften
§ 55	§ 55
Bußgeldvorschriften	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 5, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 1, eine Statusbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,	
2. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
3. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
4. entgegen § 28 Absatz 2 einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt oder	
5. entgegen § 28 Absatz 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die in § 4 genannte Finanzbehörde.	
§ 56	§ 56
Anwendungs- und Übergangsvorschriften	**Anwendungs- und Übergangsvorschriften**
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 und für Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 13 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, die für vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre veröffentlicht werden, ist weiterhin das Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezem-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ber 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 als beendet. Für Rumpfgeschäftsjahre nach Satz 3 verlängert sich die Frist	
1. für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2018 und	
2. für die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses nach § 1 Absatz 3 Satz 5 des Investmentsteuergesetzes und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung	
auf acht Monate.	
(2) Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (Alt-Anteile), gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.	(2) unverändert
(3) Der nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften ermittelte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Bei der tatsächlichen Veräußerung von Alt-Anteilen gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes. Kann der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nicht ermittelt werden, so sind 30 Prozent des Rücknahmepreises oder, wenn kein Rücknahmepreis festgesetzt ist, des Börsen- oder Marktpreises als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug anzusetzen (Ersatzbemessungsgrundlage). Bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage ist die Abgeltungswirkung nach § 43 Absatz 5	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen und der Entrichtungspflichtige ist verpflichtet, eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes auszustellen, in der er den Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage kenntlich zu machen hat. Die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der Zwischengewinn nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung unterliegen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.	
(4) Die inländische Stelle, die die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet, hat bis zum 31. Dezember 2020 Folgendes zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten:	(4) Die inländische Stelle, die die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet, hat bis zum 31. Dezember 2020 Folgendes zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten:
1. den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1 und	1. unverändert
2. die Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.	2. die Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 **und 4** des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.
Die inländische Stelle hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen. Überträgt der Anleger die Alt-Anteile auf ein anderes Depot, so hat die abgebende inländische Stelle der übernehmenden inländischen Stelle die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen.	Die inländische Stelle hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen. Überträgt der Anleger die Alt-Anteile auf ein anderes Depot, so hat die abgebende inländische Stelle der übernehmenden inländischen Stelle die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen.
(5) Der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 ist gesondert festzustellen, wenn er der Besteuerung nach dem Einkommen unterliegt. Zuständig für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. Die gesonderte Feststellung des Gewinns kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid des Anlegers für den entsprechenden Veranlagungszeitraum verbunden werden.	(5) unverändert
(6) Bei Alt-Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind	(6) Bei Alt-Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen 100 000 Euro übersteigt.	2. u n v e r ä n d e r t
Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2 ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Treten in einem Folgejahr Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen ein, so steht insoweit der verbrauchte Freibetrag in den auf den Verlustentstehungszeitraum folgenden Jahren wieder zur Verfügung. Die Verluste nach Satz 4 sind in der Feststellung nach Satz 2 auf den Schluss des Verlustentstehungsjahres zu berücksichtigen.	Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2 ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Treten in einem Folgejahr Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen ein, so steht insoweit der verbrauchte Freibetrag in den auf den Verlustentstehungszeitraum folgenden Jahren wieder zur Verfügung. Die Verluste nach Satz 4 sind in der Feststellung nach Satz 2 auf den Schluss des Verlustentstehungsjahres zu berücksichtigen. **Anteile im Sinne des § 21 Absatz 2a und 2b des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sind keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne der Sätze 1 bis 5.**
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Investmentsteuergesetzes	**Änderung des Investmentsteuergesetzes**
Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 22a Anwendungsvorschriften zum Investmentsteuerreformgesetz“.	
b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 24 Bußgeldvorschriften“.	
	2. In § 1 Absatz 2a Satz 4 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	**3.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende“ durch die Wörter „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist dieser Teil in der Weise zu ermitteln, dass der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b des Einkommensteuergesetzes ergibt, auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ist dieser Teil in der Weise zu ermitteln, dass die Körperschaftsteuer, die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergibt, im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird.“	
c) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
d) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 6“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 7“ ersetzt.	
3. § 5 wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „die Bescheinigung muss eine Aussage enthalten, ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind;“ durch die Wörter „die Bescheinigung muss die Angaben nach Absatz 1a und eine Aussage enthalten, ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind;“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
bb) Der Nummer 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Satz 3 ist letztmalig für Bekanntmachungen vor dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Nach dem 31. Dezember 2017 hat die ausländische Investmentgesellschaft oder die einen EU-Investmentfonds der Vertragsform verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern unter Angabe des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, in dem der materielle Fehler entstanden ist. Wenn die ausländische Investmentgesellschaft oder die einen EU-Investmentfonds der Vertragsform verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt, so hat das Bundeszentralamt für Steuern die Unterschiedsbeträge im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die dem Bundeszentralamt für Steuern entstehenden Kosten hat die ausländische Investmentgesellschaft oder die einen EU-Investmentfonds der Vertragsform verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft zu tragen. Die Unterschiedsbeträge gelten in dem Veranlagungszeitraum als zu- oder abgeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie gelten gegenüber denjenigen Anlegern als zu- oder abgeflossen, denen am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind. Eine Verpflichtung des Anlegers zur Angabe der Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung entfällt, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Der Berufsträger nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 hat bei der Ausstellung der dort genannten Bescheinigung in der Bescheinigung anzugeben,	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. ob die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,	
2. ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach Absatz 1 auswirken kann, und	
3. ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach Absatz 2 Satz 1 auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beziehen.	
Liegen Anhaltspunkte nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 vor, so sind diese in der Bescheinigung darzulegen. Der Berufsträger nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 ist für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 2 nicht verpflichtet, über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.“	
4. § 6 wird wie folgt geändert:	**5.** § 6 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis.“	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Erträgen aus *EU-*Investmentfonds § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden, wenn der Anleger bis zur Bestandskraft seiner Steuerfestsetzung die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f erklärt und die Richtigkeit der Angaben vollständig nachweist. Als Nachweis kann insbesondere eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren ausländischen Person oder Institution dienen,	„(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Erträgen aus Investmentfonds § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden, wenn der Anleger bis zur Bestandskraft seiner Steuerfestsetzung die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f erklärt und die Richtigkeit der Angaben vollständig nachweist. Als Nachweis kann insbesondere eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren ausländischen Person oder Institution dienen,

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Weist der Anleger auch die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f nach, finden die §§ 2 und 4 Anwendung.“	dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Weist der Anleger auch die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f nach, finden die §§ 2 und 4 Anwendung.“
5. Nach § 13 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:	**6.** u n v e r ä n d e r t
„(4a) Absatz 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Feststellungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 nach dem 31. Dezember 2017 unanfechtbar werden. Stattdessen hat die Investmentgesellschaft die Unterschiedsbeträge mit Angabe des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Wenn die Investmentgesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Veröffentlichung veranlasst, hat das Finanzamt die Unterschiedsbeträge im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Kosten, die dem Finanzamt für die Veröffentlichung entstehen, hat die Investmentgesellschaft zu tragen.	
(4b) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 4a Satz 2 gelten in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie gelten gegenüber denjenigen Anlegern als zugeflossen, denen am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind. Eine Verpflichtung des Anlegers zur Angabe der Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung entfällt, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen.“	
6. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Investmentkommanditgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.	**7.** u n v e r ä n d e r t
7. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**8.** u n v e r ä n d e r t
„Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2017 als Investmentfonds nach § 1 Absatz 1b Satz 2.“	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:	**9**. u n v e r ä n d e r t
„§ 22a	
Anwendungsvorschriften zum Investmentsteuerreformgesetz	
(1) § 4 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 4 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages nach § 24a des Einkommensteuergesetzes, des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes, der Sonderausgaben nach den §§ 10, 10a, 10b, 10c des Einkommensteuergesetzes, der außergewöhnlichen Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes, der berücksichtigten Freibeträge für Kinder nach den §§ 31 und 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes und des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes“ treten.	
(2) § 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“	
9. Folgender § 24 wird angefügt:	**10**. u n v e r ä n d e r t
„§ 24	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Absatz 1a Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	
1. bei Besteuerungsgrundlagen von inländischen Investmentgesellschaften das für die Besteuerung der Investmentgesellschaft nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt und	
2. bei Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Investmentgesellschaften das Bundeszentralamt für Steuern.	
(4) Die §§ 370 und 378 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 36a Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer“.
1. § 20 *Absatz 1* wird wie folgt geändert:	**2.** § 20 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 3a eingefügt:	**aa)** u n v e r ä n d e r t
„3. Investmenterträge nach § 16 des Investmentsteuergesetzes;	
3a. Spezial-Investmenterträge nach § 34 des Investmentsteuergesetzes;“.	
b) In Nummer 6 Satz 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:	**bb)** In Nummer 6 Satz 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
„Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrags *von* der *Besteuerung freizustellen*, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt;“.	„Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrags **steuerfrei oder dürfen nicht bei** der **Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden**, soweit der

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt;“.
	b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Eine Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen.“
	c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Ist ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt worden, gilt als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten ist der Wert nach Satz 8 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen.“
2. Nach § 36 *Absatz 2* wird folgender *Absatz 2a* eingefügt:	**3.** Nach § 36 wird folgender **§ 36a** eingefügt:
„(2a) Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige die Mindesthaltedauer unterschreitet. Der Steuerpflichtige unterschreitet die Mindesthaltedauer, wenn er innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Tage, in denen der Steuerpflichtige weniger als 30 Prozent Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien oder Genussscheine trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die Mindesthaltedauer nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, für deren Rechnung kein Steuerabzug vorgenommen wurde oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Mindesthaltedauer unterschreiten, sind verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen	**(2a) entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu leisten. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn	
1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen oder	
2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.	
Der Treuhänder und der Treugeber gelten für die Zwecke der vorstehenden Sätze als eine Person, wenn Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einem Treuhandvermögen zuzurechnen sind, welches ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient und dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen ist.“	
	„§ 36a
	Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer
	(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a setzt die volle Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ferner voraus, dass der Steuerpflichtige hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine
	1. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer ist,
	2. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko nach Absatz 3 trägt und
	3. nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.
	Fehlen die Voraussetzungen des Satzes 1, so sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht angerechnete Kapitalertragsteuer ist auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	für Anteile oder Genussscheine, die zu inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 führen und einer Wertpapiersammelbank im Ausland zur Verwahrung anvertraut sind.
	(2) Die Mindesthaltedauer umfasst 45 Tage und muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht werden. Bei Anschaffungen und Veräußerungen ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Anteile oder Genussscheine zuerst veräußert wurden.
	(3) Der Steuerpflichtige muss unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 Prozent tragen (Mindestwertänderungsrisiko). Kein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige oder eine ihm nahe stehende Person Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, die das Wertänderungsrisiko der Anteile oder Genussscheine unmittelbar oder mittelbar um mehr als 30 Prozent mindern.
	(4) Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, bei denen insbesondere auf Grund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllen, haben dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 zu leisten.
	(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn
	1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen oder
	2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Satz 4 seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
	(6) Der Treuhänder und der Treugeber gelten für die Zwecke der vorstehenden Absätze als eine Person, wenn Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 einem Treuhandvermögen zuzurechnen sind, welches ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient und dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen ist. Entsprechendes gilt für Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen, wenn die Leistungen aus dem Vertrag an den Wert eines internen Fonds im Sinne des § 124 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebunden sind.
	(7) § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:	**4**. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 **Satz 1** wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	**aa) entfällt**
aaa) Die Wörter „in den Fällen der Nummern 6, 7 Buchstabe a“ werden durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a“ ersetzt.	**aa**) u n v e r ä n d e r t
bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	**bb**) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes;“.	„5. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des **§ 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des** Investmentsteuergesetzes;“.
ccc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	**cc**) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Gewinnen aus der Veräußerung von	„9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes;“.	im Sinne des **§ 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des** Investmentsteuergesetzes;“.
bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Teilfreistellung nach § 20 des Investmentsteuergesetzes ist anzuwenden.“ ersetzt.	**bb) entfällt**
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 6, 7“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 7“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 8 und 9“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11“ ersetzt.
4. § 43a wird wie folgt geändert:	**5.** § 43a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4, 6 bis 7a“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 7a“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug; dies gilt nicht für *Investmenterträge*, auf die eine Teilfreistellung *nach* § 20 des Investmentsteuergesetzes anzuwenden *ist*.“	„Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug; dies gilt nicht für **Erträge aus Investmentfonds nach § 16 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes**, auf die **nach § 20 des Investmentsteuergesetzes** eine Teilfreistellung **anzuwenden ist;** § 20 **Absatz 1 Satz 2 bis 4** des Investmentsteuergesetzes **sind beim Steuerabzug nicht** anzuwenden.“
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug	„In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug
1. bei Gewinnen *oder Verlusten* aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes nach § 19 des Investmentsteuergesetzes und	1. bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des **§ 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des** Investmentsteuergesetzes nach § 19 des Investmentsteuergesetzes und
2. in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 und 4a,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.“	wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.“
5. § 44 wird wie folgt geändert:	**6**. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	bb) u n v e r ä n d e r t
aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „die Zinsscheine oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ durch die Wörter „die Zinsscheine, die Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„4. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, soweit es sich um die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes handelt, das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, welches oder welche die Anteile an dem Invest-	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
mentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes verwahrt oder verwaltet.“	
	dd) Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen. Soweit der Gläubiger nicht vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf der zum Steuerabzug Verpflichtete auch insoweit die Geldbeträge von einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Gläubiger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde.“
b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Bei inländischen und ausländischen Investmentfonds ist für die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes Absatz 1 Satz 7 bis *9* entsprechend anzuwenden.“	„(1b) Bei inländischen und ausländischen Investmentfonds ist für die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes Absatz 1 Satz 7 bis **11** entsprechend anzuwenden.“
6. § 44a wird wie folgt geändert:	**7.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7“ ersetzt.	
7. § 44b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	**8.** u n v e r ä n d e r t
„(1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeführte Steuer auf Ausschüttungen eines Investmentfonds zu erstatten, soweit die Ausschüttungen nach § 17 des Investmentsteuergesetzes nicht als Ertrag gelten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 49 Absatz 1 *Nummer 5 Satz 1* wird wie folgt geändert:	**9**. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 23 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
	b) Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	**aa**) u n v e r ä n d e r t
„a) § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,“.	
b) Buchstabe b wird aufgehoben.	**bb**) u n v e r ä n d e r t
9. § 52 wird wie folgt geändert:	**10**. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.
a) Dem Absatz 28 werden die folgenden Sätze angefügt:	**b**) Dem Absatz 28 werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 20 in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind	„§ 20 **Absatz 2 und 4** in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar **2017 anzuwenden. § 20 Absatz 1 in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar** 2018 anzuwenden. Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind
1. die nach dem 31. Dezember 2017 zugeflossenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz *12* des Investmentsteuergesetzes,	1. die nach dem 31. Dezember 2017 zugeflossenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz **11** des Investmentsteuergesetzes,

	Entwurf		**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und		2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 **Satz 1** des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und
	3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen vor dem 1. Januar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, soweit Wertveränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.		3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 **Satz 1** des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen vor dem 1. Januar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, soweit Wertveränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.
	Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Markpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.“		Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Markpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.“
b)	Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt:	**c**)	Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt:
	„(35a) § *36 Absatz 2a* in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen.“		„(35a) § **36a** in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen.“
c)	Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:	**d**)	u n v e r ä n d e r t
	„§ 43 in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“		
d)	Nach Absatz 42 wird folgender Absatz 42a eingefügt:	**e**)	u n v e r ä n d e r t
	„(42a) § 43a in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“		
e)	Der bisherige Absatz 42a wird Absatz 42b.	**f**)	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
f) Dem Absatz 44 wird folgender Satz angefügt:	**g)** u n v e r ä n d e r t
„§ 44 in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“	
g) Nach Absatz 45 wird folgender Absatz 45a eingefügt:	**h)** u n v e r ä n d e r t
„(45a) § 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden bei Erträgen, die vor dem 1. Januar 2018 zufließen oder als zugeflossen gelten.“	
	Artikel 4
	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
	In § 32 Absatz 3 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 44 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
Artikel *4*	**Artikel 5**
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.	
	Artikel 6
	Änderung des Außensteuergesetzes
	Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 7 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
	„(7) Die Absätze 1 bis 6a sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.“
	2. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln.“
	3. Dem § 21 wird folgender Absatz 24 angefügt:
	„(24) Die §§ 7 und 10 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“
Artikel *5*	**Artikel 7**
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**
§ 5 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 5 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„4. die Besteuerung von Investmentfonds*,* Spezial-Investmentfonds *und deren Anlegern*, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist;“.	„4. die Besteuerung von Investmentfonds **und** Spezial-Investmentfonds **sowie die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds**, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist**. Daneben stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung den für die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder deren Anlegern zuständigen Landesfinanzbehörden seine Erkenntnisse über ausländische Rechtsformen und ausländisches Recht zur Verfügung**;“.
	Artikel 8
	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
	Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 36a des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
	2. Dem § 6 wird folgender Absatz 16 angefügt:
	„(16) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.“
Artikel *6*	**Artikel 9**
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel *7*	**Artikel 10**
Änderung des Zerlegungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 8 Absatz 1 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
Artikel *8*	**Artikel 11**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes* 2 Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze** 2 **und 3** Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
(*2*) Die Artikel 1 und 3 Nummer *1* und *3* bis *9* sowie die Artikel 4 bis 7 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geändert worden ist, außer Kraft.	(**3**) Die Artikel 1 und 3 Nummer **4 bis 8** und **10 Buchstabe d** bis **g** sowie die Artikel 4 bis 7 **sowie 9 und 10** treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geändert worden ist, außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/8045, 18/8345** in seiner 164. Sitzung am 14. April 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde außerdem zu einer Stellungnahme gemäß § 96 GO aufgefordert.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Kapitel 1 enthält die für alle Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds geltenden allgemeinen Regelungen.

Kapitel 2 regelt die neue, auf dem für Körperschaften geltenden Trennungsprinzip basierende Besteuerung als zukünftigen Grundfall der Investmentbesteuerung.

Kapitel 3 enthält die Besteuerungsregelungen für die Spezial-Investmentfonds, die weitgehend dem bisherigen semi-transparenten Besteuerungsregime entsprechen.

Kapitel 4 enthält Sonderregelungen für die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Bündelung von Altersvorsorgevermögen (sog. Pension-Asset-Pooling). Sie wurden mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingeführt und werden unverändert fortgeführt.

Kapitel 5 enthält Verschmelzungsregelungen für Spezial-Investmentfonds und für Altersvorsorgevermögenfonds. Nach diesen ist eine steuerneutrale Verschmelzung nur bei Fonds möglich, die dem Recht des gleichen Staates unterliegen.

Kapitel 6 enthält Anwendungs- und Übergangsvorschriften.

Das Investmentsteuergesetz unterscheidet zukünftig zwischen zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen.

Die Basis bildet ein einfaches, leicht administrierbares und gestaltungssicheres „intransparentes" Besteuerungssystem für Investmentfonds, das wie bei anderen Körperschaften auf der getrennten Besteuerung von Investmentfonds und Anleger basiert. Diesem System unterfallen mit Ausnahme von Personengesellschaften zunächst alle Kapitalanlagevehikel unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung oder ihrem Anlegerkreis.

Für Spezial-Investmentfonds wird unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher das heutige semi-transparente Besteuerungsverfahren fortgeführt. (Kapitel 3). Der Begriff „Semi-Transparenz" bringt zum Ausdruck, dass bei Spezial-Investmentfonds – anders als bei Personengesellschaften – nicht alle Einkünfte dem Anleger zugerechnet werden. Vielmehr bedarf es für die Zurechnung einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung. Aufgrund dieser Semi-Transparenz ist das heutige Investmentsteuerrecht günstiger für die Anleger als die Direktanlage, da bestimmte Erträge (im Wesentlichen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften) steuerfrei thesauriert werden können (sog. Thesaurierungsprivileg).

Das mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingeführte Besteuerungsregime für Investitionsgesellschaften wird in die vorgenannten Systeme integriert. Die in der Praxis mitunter schwierige Abgrenzung zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften entfällt.

Außerdem adressiert der Gesetzentwurf die Problematik der so genannten Cum/Cum-Geschäfte.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 72. Sitzung am 14. März 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8045, 18/8345 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. iur. Heribert M., Universität Ulm
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
3. Bur, Kornelia, Bundesrechnungshof
4. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
5. Die Deutsche Kreditwirtschaft
6. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
7. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
8. Jansen, Dr. Bela, WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft
9. Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain
10. Kirchmayr-Schliesselberger, Prof. Dr. Sabine, Institut für Finanzrecht Universität Wien
11. Moritz, Joachim, Of Counsel, Allen & Overy LLP
12. Tappen, Prof. Dr. Falko, TCS Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH
13. Thumbs, Werner, DIE FAMILIENUNTERNEHMEN-ASU e. V.
14. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 14. April 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben und die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel seien. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8045, 18/8345 in seiner 77. Sitzung am 27. April 2016 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 9. Mai 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2016 fortgesetzt und in seiner 80. Sitzung am 1. Juni 2016 eine weitere, nicht öffentliche Anhörung durchgeführt. In seiner 81. Sitzung am 8. Juni 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/8045, 18/8345 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten das Gesetzgebungsvorhaben zur Investmentsteuerreform als komplexe Herausforderung. Das Projekt umfasse das eigentliche Investmentsteuerrecht sowie Änderungen am Einkommensteuergesetz, um die so genannten Cum/Cum-Gestaltungen zu unterbinden. Grundlage der gesamten Reform sei eine Bund-Länder-Kommission gewesen, die 2012 ihren Bericht vorgelegt habe. Nach intensiven Beratungen, der öffentlichen Anhörung und dem nicht öffentlichen Fachgespräch, sei man zu einem guten Ergebnis gekommen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD seien der Auffassung, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele der Beseitigung EU-rechtlicher Risiken, die Vermeidung weiterer Steuergestaltungen sowie eine vereinfachte Administration des Investmentsteuerrechtes erreicht würden. Die Beratungen im Finanzausschuss hätten im Dialog mit dem Bundesministerium der Finanzen zu einigen Verbesserungen geführt.

Die europarechtlichen Risiken würden durch den Übergang zur intransparenten Besteuerung bei Publikumsfonds beseitigt. Dass dadurch nicht mehr differenziert die Bemessungsgrundlagen der verschiedenen Einkunftsarten im Fonds festgestellt werden müssten und stattdessen eine pauschalierte Besteuerung vorgenommen werden könne, sei die wichtigste Vereinfachung des neuen Gesetzes. Die befragten Praktiker hätten bestätigt, dass die bisherige Art der Besteuerung von Publikumsfonds nicht mehr administrierbar gewesen sei.

Im Investmentsteuerrecht sei so eine Zweigleisigkeit der Systeme einerseits für Publikumsfonds sowie andererseits für Spezialfonds entstanden, die trotz der geäußerten Kritik gut zu begründen sei: Spezialfonds würden sich an höchstens 100 Anleger richten, die keine natürlichen Personen seien. Andererseits seien bei Publikumsfonds Massenverfahren notwendig. Dort habe man die aus dem Körperschaftsteuerrecht bekannte Lösung gefunden, eine Vorbelastung auf Fondsebene vorzusehen und bei der Besteuerung der Anleger selbst je nach Fondsstruktur unterschiedliche Freistellungsquoten vorzusehen. Man werde deren Zielgenauigkeit überprüfen müssen. Nicht jedem Fonds und seiner jeweiligen Aktienquote sei 1:1 sei eine passgenaue Freistellung zuzuordnen. Dennoch wolle man am Ziel der Steuerneutralität festhalten.

Bei offenen Immobilienfonds entfalle nun die Möglichkeit für Fonds, nach dem Ablauf der Spekulationsfrist von 10 Jahren steuerfreie Veräußerungsgewinne zu erzielen. Das sei gerechtfertigt, da es sich hierbei eher um Kapitalanlagen als um Immobilienanlagen handle. Die Wertsteigerungen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes aufgelaufen seien, seien aber weiterhin steuerlich freigestellt, wenn die Immobilie mindestens zehn Jahre im Bestand des Fonds gewesen sei.

Das Besteuerungsregime bei den Spezialfonds sei bis auf den Ausschluss natürlicher Personen grundsätzlich intakt geblieben. Die Anlagebestimmungen seien erweitert und der Anlagekreis der Spezialfonds sei eingegrenzt worden. Man habe daher im neuen § 198 Kapitalanlagegesetzbuch den Wertpapierbegriff erweitert.

Die so genannten Cum/Cum-Geschäfte würden nun mit Hilfe von § 36a EStG adressiert. Es seien noch ergänzende Maßnahmen vorstellbar, die man prüfen werde. Die nun vorliegende Regelung knüpfe an die australische und die US-amerikanische Regelung an. Sie sei aber an deutsche Verhältnisse angepasst worden. Man habe nun auf das wirtschaftliche Eigentum als Kriterium abgestellt. In der mit dem Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen vorgenommenen Formulierung von § 36a EStG würde nun vorgesehen, dass das Wertänderungsrisiko mindestens zu 70 Prozent beim Halter der Aktie liegen müsse. Die Mindesthaltedauer von 45 der letzten 91 Tage

sowie die Umkehr der Beweislast seien ebenfalls wichtige Elemente der Eingrenzung von Cum/Cum-Gestaltungen. Dies habe man sich vor allzu langer Zeit noch nicht vorstellen können.

Es sei nun außerdem vorgesehen, dass § 36a EStG nicht für die Zwecke des Solidaritätszuschlagsgesetzes angewendet werde. Das heißt, der erhobene Solidaritätszuschlag bleibe auch in denjenigen Fällen voll anrechenbar, in denen die Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der Kapitalerträge nicht anrechenbar sei. Durch diese Regelung werde die effektive Steuerbelastung eines Inländers auf 15 Prozent begrenzt. Dadurch sollten Wettbewerbsnachteile gegenüber Steuerausländern vermieden werden, bei denen die Doppelbesteuerungsabkommen einen Quellensteuerhöchstsatz von 15 Prozent vorsehen würden. So könne man verhindern, dass Geschäfte von Banken oder Fondsgesellschaften ins Ausland verlagert würden. Darüber hinaus sei eine Ausnahmeregelung für Kleinanleger mit Kapitalerträgen bis 20 000 Euro vorgesehen, das gleiche gelte, wenn eine Aktie bereits im wirtschaftlichen Eigentum gehalten worden sei. Allerdings könnten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht alle Schlupflöcher gestopft werden, da Dividendenzahlungen immer noch in steuerfreie Wertpapierleihgebühren umgewandelt werden könnten. Dies betreffe Steuergestaltungen aus Auslandsstaaten, mit denen keine Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden seien. Dies müsse man eindämmen.

Der **Finanzausschuss** betonte, der Regierungsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes enthalte in § 36 Absatz 2a EStG-E eine Regelung, die die Umgehung der Dividendenbesteuerung durch sog. Cum/Cum-Geschäfte ausschließen solle. Um Missverständnisse hinsichtlich der Begründung des Regierungsentwurfs zu vermeiden, sei festzustellen, dass die Begründung keine rechtliche Bewertung enthalte, sondern lediglich die tatsächliche Durchführung derartiger Geschäfte beschreibe.

Mit der Einführung einer Regelung zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften sei keine rechtliche Anerkennung derartiger Gestaltungsmodelle der Vergangenheit verbunden. Vielmehr sei in dem jeweiligen Einzelfall zu klären, ob ein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums i. S. d. § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO vorliege. Fehle es an dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, dann sei derjenige, der lediglich das zivilrechtliche Eigentum an Aktien erworben habe, nicht zur Anrechnung der auf die Dividende erhobenen Kapitalertragsteuer berechtigt. In diesem Zusammenhang werde auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. August 2015 (I-R-88/13) verwiesen. Darin habe der BFH entschieden, dass das wirtschaftliche Eigentum an Aktien, die im Rahmen einer Wertpapierleihe an den Entleiher zivilrechtlich übereignet worden seien, ausnahmsweise beim Verleiher verbleibe, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles ergebe, dass dem Entleiher lediglich eine formale zivilrechtliche Rechtsposition verschafft werden sollte.

Darüber hinaus sei, wenn von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auszugehen sei, auch zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i. S. d. § 42 AO vorliege. Ein derartiger Gestaltungsmissbrauch könne ebenfalls zu einem Ausschluss eines Anrechnungs- und Erstattungsanspruchs führen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten in Bezug auf Nachweispflichten für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer, der Gesetzentwurf enthalte keine spezielle Bescheinigungspflicht (z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vergleichbaren Berufsträger) für das Vorliegen der Mindesthaltedauer und Risikotragung. Vielmehr sei es Ziel, den administrativen Aufwand für die Steuerpflichtigen und auch für die Finanzverwaltung möglichst gering zu halten.

Dies könnte dadurch erreicht werden, dass in den Erklärungsvordrucken zur Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung eine Eigenerklärung des Steuerpflichtigen abgefragt werde, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Wenn dies von den Steuerpflichtigen bejaht werde, sollte dies im Grundsatz von den Finanzämtern als ausreichend erachtet werden. Lediglich in begründeten Einzelfällen oder bei Stichprobenüberprüfungen sollte die Finanzverwaltung von den Steuerpflichtigen weitergehende Nachweise verlangen (z.B. Auflistungen über Anschaffungen und Veräußerungen von inländischen Aktien im Veranlagungszeitraum, Auflistung von Termingeschäften mit inländischen Aktien, etc.).

Die Koalitionsfraktionen gehen davon aus, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle kein detaillierter Nachweis durch die Steuerpflichtigen und keine Überprüfung durch die Finanzverwaltung erforderlich seien. Dahinter stehe die Erwägung, dass § 36a EStG Geschäfte zur Umgehung der Dividendenbesteuerung so unattraktiv mache, dass sie im Regelfall unterlassen würden und nur noch eine anlassbezogene oder stichprobenartige Überprüfung durch die Finanzverwaltung notwendig seien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, der Begriff Cum/Cum treaty shopping beschreibe Fälle, in denen sich ein im Inland oder im Ausland ansässiger Empfänger einer aus Deutschland fließenden Dividende mittels einer künstlichen Gestaltung einen niedrigeren DBA-Quellensteuersatz verschaffe, auf den er ohne diese Gestaltung keinen Anspruch hätte. Eine Entlastung nach § 50d EStG sei nach geltender Rechtslage zu versagen, wenn der Antragsteller nicht der Nutzungsberechtigte sei. Risikobehaftete und fiskalisch relevante Fälle seien grundsätzlich im Rahmen des bestehenden Verwaltungsverfahrens Gegenstand von intensiveren Einzelfallprüfungen (erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO). Ergänzend könne mit einer gesetzlichen Maßnahme, die sich auf die risikobehafteten und fiskalisch relevanten Fälle konzentriere, entsprechenden Gestaltungen entgegengewirkt werden.

Die Koalitionsfraktionen bitten die Bundesregierung, das Thema Cum/Cum treaty shopping zeitnah zu prüfen und bei Bedarf eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die noch in diesem Jahr wirksam werde.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, das Investmentsteuerreformgesetz sehe eine Steuerbefreiung für die von Investmentfonds vereinnahmten inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträge vor, soweit an den Investmentfonds bestimmte steuerbegünstige Anleger (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) beteiligt seien. Nicht berücksichtigt seien Fälle, in denen die steuerbegünstigten Anleger an einem Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt seien. Durch eine Umstrukturierung ihrer Anlagen könnten die steuerbegünstigten Anleger jedoch die Steuerfreistellung erreichen. Die Koalitionsfraktionen bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob durch derartige Umstrukturierungsmaßnahmen unangemessene Belastungen für die steuerbegünstigen Anleger entstehen könnten und in welchem Verhältnis der durch etwaige Erweiterungen der Befreiungsregelungen eintretende Aufwand dazu stehen würde.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD baten das Bundesministerium der Finanzen, nach Ablauf der drei ersten Anwendungsjahre des ab 2018 geltenden neuen Investmentsteuergesetzes gegenüber dem Finanzausschuss zu berichten, ob und inwieweit die angestrebten Ziele der Neuregelung erreicht wurden. Insbesondere solle das Bundesministerium der Finanzen erläutern,

– wie die EU-Rechtslage beurteilt wird,
– ob die in der Gesetzesbegründung des Investmentsteuerreformgesetzes angeführten Steuergestaltungsmodelle wirksam ausgeschlossen wurden,
– ob neue Steuergestaltungsmodelle im Besteuerungsregime für Investmentfonds und / oder dem Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds aufgetreten sind und
– welche tatsächlichen Folgen bei dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, für die Bürger und die Verwaltung eingetreten sind.

Darüber hinaus solle das Bundesministerium der Finanzen über die fiskalischen Auswirkungen berichten. Insbesondere solle dargestellt werden, ob die Höhe der Vorabpauschale und der Teilfreistellungsätze weiterhin angemessen erscheine.

Der Finanzausschuss unterstrich, wenn Aktien, Genussrechte oder sonstige Anteile, die Einkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln, über den Dividendenstichtag durch ein Wertpapierdarlehen i. S. d. § 607 BGB („Wertpapierleihe“) übertragen werden und das wirtschaftliche Eigentum an diesen auf den Darlehensnehmer „(Entleiher“) übergeht, dann fließen die Dividenden oder sonstigen Einkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG dem Entleiher zu. Neben dem Darlehensentgelt („Wertpapierleihgebühr“) habe der Entleiher nach den üblichen Vertragsbedingungen auch einen Ausgleich für die dem Darlehensgeber („Verleiher“) entgangenen Dividenden zu leisten („Kompensationszahlung“).

Die Kompensationszahlungen würden nach derzeitiger Rechtslage nicht den Besteuerungsregelungen für Dividenden entsprechen. Wenn es sich bei dem Verleiher um eine Privatperson handele, würden die Kompensationszahlungen vielmehr sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nummer 3 EStG darstellen. Die vorstehenden Erläuterungen würden entsprechend für Kompensationszahlungen gelten, die aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäfts im Sinne des § 340b HGB erbracht würden.

Die abweichende steuerliche Beurteilung der Dividenden gegenüber den Kompensationszahlungen begünstige Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte). Durch die Einführung des § 36a EStG und die damit verbundene Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer würden Cum/Cum-Geschäfte für den Entleiher steuerlich unattraktiv.

Um noch zielgenauer derartige Gestaltungen zu unterbinden, will der Finanzausschuss in einem der nächsten steuerlichen Gesetzgebungsvorhaben eine mit Dividenden gleichgestellte Besteuerung von Kompensationszahlungen aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften einführen. Dabei würden sie zur Vermeidung einer Doppelbelastung eine Ausnahmeregelung von der Missbrauchsbekämpfungsregelung des § 36a EStG vorsehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vor allem drei Ziele verfolgt würden: die Beseitigung EU-rechtlicher Risiken, eine Steuervereinfachung sowie eine Reduktion der Gestaltungsanfälligkeit. Nach der öffentlichen Anhörung und dem Fachgespräch im Finanzausschuss bezweifle die Fraktion DIE LINKE., dass auch nur eines dieser drei Ziele erreicht werde.

EU-rechtliche Risiken würden die Koalitionsfraktionen an einer Stelle beseitigen. Die Notwendigkeit dieser Beseitigung sei von einigen Sachverständigen aber auch angezweifelt worden. Dafür schaffe man an anderer Stelle neue unionsrechtliche Risiken: Es sei fraglich, ob die Beibehaltung der Fondsprivilegien nach dem Systemwechsel bei der Besteuerung von Publikumsfonds noch mit dem europäischen Beihilfenrecht zu vereinbaren sei.

Eine Verringerung der Komplexität des Investmentsteuerrechts erreiche man lediglich bei den Publikumsfonds in Bezug auf die Masse der gestaltungsarmen Fälle. An anderen Stellen, insbesondere bei Spezial-Investmentfonds, würden dagegen Komplexität und Vollzugsaufwand steigen.

Eine Verringerung der Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts werde unter dem Strich überhaupt nicht erzielt. Ein paar bekannte Gestaltungsmodelle würden zwar eingedämmt, aber dafür zahlreiche neue Möglichkeiten zur Steuergestaltung eröffnet. Selbst die bekannten Modelle würden nicht alle angegangen. Als Beispiel werde auf die versäumte Beseitigung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz hingewiesen. Allein dadurch bleibe Dividendenstripping weiterhin ein probates Mittel zur Steuervermeidung. Dies widerspreche dem im Gesetzentwurf enthaltenen Ziel, solche Steuergestaltungen umfassend zu beseitigen.

Neue Gestaltung- und Umgehungsmöglichkeiten würden sich unter anderem eröffnen durch:

– die neue Unterscheidung zwischen „intransparenten“ Publikumsfonds und den weiterhin „semi-transparenten“ Spezialfonds: Es gebe keine klar erkennbaren Gründe, zwei Steuersysteme für Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds einzuführen. Die Beibehaltung der semi-transparenten Besteuerung für Spezial-Investmentfonds würden die Koalitionsfraktionen im Gesetzentwurf lediglich mit „berechtigten Interessen der Wirtschaft“ begründen. Institutionelle Anleger würden damit faktisch ein Wahlrecht darüber erhalten, ob sie ihren Fonds intransparent oder semi-transparent ausgestalten;

– das neue intransparente Besteuerungssystem für Publikumsfonds sehe nur für einen Teil von Erträgen eine Besteuerung auf Fondsebene vor. Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, Zinserträge, Gewinne aus Termingeschäften und ausländische Immobilienerträge sollen wie bisher auf Fondsebene steuerfrei bleiben. Das sei eine Einladung zur Steuergestaltung;

– die unklare Gesamtwirkung von steuerlicher Vorausbelastung auf Ebene der Publikumsfonds sowie typisierter Vorabpauschale und pauschaler Teilfreistellung der Erträge auf Anlegerebene: Es sei zu bezweifeln, ob damit eine Gleichbehandlung mit der Direktanlage erreicht werde. Ein Beispiel: Zinseinnahmen würden einer Steuer von 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag) unterliegen. Investiere ein deutscher Investor in einen Aktienfonds, der zu 51 Prozent in Aktien und 49 Prozent in festverzinsliche Wertpapiere investiere, würden dagegen 30 Prozent der Zinserträge steuerfrei bleiben, auch wenn die Zinsen auf Ebene des Fonds keiner Quellensteuer unterlegen hätten. Beim gewerblichen Investor belaufe sich der Steuervorteil sogar auf 60 Prozent bzw. 80 Prozent.

Die Sachverständigen Prof. Anzinger und Prof. Tappen hätten in der Anhörung und dem Fachgespräch mehrfach darauf hingewiesen, dass die Gestaltungsanfälligkeit letztlich im System der Kapitaleinkommensbesteuerung angelegt sei. Gestaltungen würden auf der unsystematischen und in sich widersprüchlichen Besteuerung von Kapitaleinkommen beruhen. Die Unvollständigkeit des § 49 EStG in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die unter die beschränkte Steuerpflicht fallen würden, sei im Fachgespräch von Prof. Tappen als „skandalös" bezeichnet worden. Die sich daraus ergebende Fülle von Gestaltungen mit Finanzinstrumenten, die die unterschiedliche Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividenden und Veräußerungsgewinnen und die Rechtsformabhängigkeit der Kapitaleinkommensbesteuerung ausnutzen würden, werde durch den Gesetzentwurf nicht angegangen. Er verfehle daher das formulierte Ziel, die Gestaltungsanfälligkeit zu reduzieren.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte den Änderungsantrag zur Verschärfung der Regelung gegen Cum/Cum-Gestaltungen. Ohne die Anhebung der Mindestrisikoübernahme von ursprünglich vorgesehenen 30 % auf nunmehr 70 % wäre diese Maßnahme weitgehend wirkungslos geblieben. Die Fraktion DIE LINKE. bedauere allerdings, dass sich die Koalition nicht habe durchringen können, als Bedingung für eine Steuererstattung eine vollständige Risikoübernahme festzulegen. Die eindeutige Zuordnung von Sicherungsgeschäften zwecks Überprüfung eines Wertänderungsrisikos von 70 Prozent werde für die Steuerverwaltung immense Probleme aufwerfen. Auch könne man nicht nachvollziehen, dass der nicht anrechenbare Steuerabzug statt mit 25 Prozent nur auf 15 Prozent angesetzt worden sei. Es ergebe sich somit ein zwar verminderter, aber nicht völlig beseitigter Anreiz zur Steuergestaltung.

Trotz der Regelung zur Begrenzung von Cum/Cum-Gestaltungen werde die Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf insgesamt ablehnen. In seinem Zentrum stehe eine grundlegende Reform des Investmentsteuergesetzes. Diese sei, gemessen an den im Gesetzentwurf formulierten Zielen, aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. gescheitert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die geplante Evaluierung des Gesetzesvorhaben, da man aus der Erfahrung mit den so genannten Cum/Ex-Gestaltungen und aus anderen Fällen wisse, dass Nachsteuerungsbedarf häufig zu spät erkannt worden sei. Niemand hätte dafür Verständnis, wenn auf die Bundestagswahlen als Grund für eine ausbleibende Evaluierung verwiesen würde. Ein regelmäßiger Turnus zur Analyse von Steuergestaltungen dieser Art sei notwendig.

Zum Thema Cum/Cum führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass die nun vorgesehen Änderungen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung darstellen würden. Dennoch würden damit kaum alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme gelöst. Bei den Umgehungsmöglichkeiten innerhalb von Konzernen, auf die man früh hingewiesen habe, sei insgesamt eine wichtige Verbesserung erreicht worden.

Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch die Klarstellung im Ausschussbericht in Bezug auf die Begründung zu § 36 Absatz 2a EStG des Gesetzentwurfs. Es wäre ein Fehler gewesen, aus dem Problem der Cum/Ex-Geschäfte nichts gelernt zu haben. Die Begründung eines Gesetzentwurfs sollte niemals Ansatzmöglichkeiten für Steuergestaltungen bieten. Das habe man durch die Klarstellung im vorliegenden Ausschussbericht nun ausgeschlossen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt teile man die von der Fraktion DIE LINKE. vorgetragene Kritik, dass es nicht gelungen sei, die Komplexität des Investmentsteuerrechts deutlich zu verringern, da die Komplexität nicht nur im InvStG selber, sondern in der zugrunde liegenden Kapitalertragsbesteuerung liege. Diese Komplexität werde auch in der Zukunft Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, die den Gesetzgeber beschäftigen würden. Die Erfahrung aus dem Bereich der Finanzaufsicht sei, dass Komplexität nicht mit Komplexität bekämpft werden könne, sondern Vereinfachung angestrebt werden sollte.

Einige wichtige Punkte würden durch den Gesetzentwurf nicht adressiert. Darunter falle die Wertpapierleihe. Kritisch sehe man außerdem, dass die Fondsanlage gegenüber der Direktanlage in vielen Fällen privilegiert werde. Das sei nicht begründbar. Anlass zur Kritik gebe außerdem die – zwar geringe – Mehrbelastung für Kleinanleger. Die sei angesichts der Begünstigung von institutionellen und großen Privatanlegern nicht vertretbar.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil". Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 24 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Steuerpflicht der Investmentaktiengesellschaft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Steuerfreistellung von Immobilienerträgen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Berechnung der Vorabpauschale)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Ausschluss der erhöhten Teilfreistellung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Definition von Spezial-Investmentfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Anwendung der Cum/Cum-Regelung (§ 36a EStG) auch bei Publikums-Investmentfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Klarstellungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Klarstellungen II)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Präzisierungen zum Aktiengewinn, Abkommensgewinn und Teilfreistellungsgewinn)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Wegfall der Voraussetzungen eines Altersvorsorgevermögensfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Ermittlung und Speicherung des zum 31. Dezember 2017 entstehenden steuerpflichtigen Zwischengewinns)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Ergänzende Regelung zum Bestandsschutz für Alt-Anteile)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Steuerpflichtigen auch bei Drittstaatenfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Verluste aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Verhinderung von Bondstripping-Gestaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Sicherung der Dividendenbesteuerung (Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Erleichterung des Steuerabzugs durch einheitliche Anwendung der Teilfreistellungssätze)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Rechtsgrundlagen für den Steuerabzug durch die depotführenden Stellen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Schließen einer Besteuerungslücke bei Immobilienveräußerungsgewinnen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderung von Verweisen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (Außensteuergesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Bundeszentralamt für Steuern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investmentsteuergesetz)

§ 5a – neu –

Mit § 5a InvStG wird eine Anregung des Bundesrates (Ziffer 5 seiner Stellungnahme) berücksichtigt.

Nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen führt die Übertragung von Wirtschaftsgütern von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Der Bundesrat hat auf Erkenntnisse aus der Praxis verwiesen, wonach Übertragungen von Wirtschaftsgütern von Anlegern in ein Sondervermögen vorgenommen werden, ohne dass neue Investmentanteile ausgegeben werden. Vereinzelt vertreten Anleger die Rechtsauffassung, dass hiermit eine erfolgsneutrale Verlagerung der stillen Reserven auf den Investmentfonds einhergehe.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur für Altersvorsorgevermögenfonds in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft die Regelung, dass bei einer Übertragung von Wirtschaftsgütern in das Vermögen eines Investmentfonds der Teilwert anzusetzen ist (vgl. § 53 Absatz 5 InvStG).

Dem Petitum des Bundesrates folgend wird allgemein für sämtliche Investmentfonds geregelt, dass eine Übertragung von Wirtschaftsgütern in das Vermögen eines Investmentfonds immer unter Aufdeckung der stillen Reserven zu erfolgen hat.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Anleger ein oder mehrere Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen in das Vermögen des Investmentfonds überträgt. Die Besteuerung dieser fingierten Veräußerung erfolgt nach Maßgabe von §§ 17, 20 und 23 EStG.

§ 6 Absatz 4 Satz 3

Mit der Änderung des § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Steuerfreiheit von Wertveränderungen einer Immobilie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erweitert. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung der Immobilie mehr als zehn Jahre beträgt. Wenn beispielsweise eine Immobilie im Jahr 2014 angeschafft und nach dem Jahr 2025 veräußert wird, sind die auf den Zeitraum 2014 bis zum 31. Dezember 2017 entfallenden Wertsteigerungen oder Wertverluste nicht zu versteuern.

§ 6 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b

§ 6 Absatz 5 Nummer 2 InvStG bestimmt spezielle der Steuerpflicht unterliegende Einkünfte eines inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft. Die Norm zielt darauf ab, Einkünfte einer selbstverwalteten Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen, die sie aus der Eigenverwaltung („interne Kapitalverwaltungsgesellschaft“) erzielen, der Besteuerung zuzuführen. Hierdurch soll eine identische steuerliche Behandlung mit einer externen Kapitalverwaltung herbeigeführt werden (vgl. BT-Drs. 18/68, S. 58 f.). Beauftragt eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Vermögensverwaltung, unterliegen die betreffenden Einkünfte der Körperschaft- und Gewerbesteuer („externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“).

Neben der in § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG bestimmten Steuerpflicht der Einkünfte aus der Verwaltung des Vermögens sind nach der geänderten Fassung des § 6 Absatz 5 Nummer 2 InvStG auch die Einkünfte aus dem Investmentbetriebsvermögen im Sinne des § 112 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) der Besteuerung zuzuführen. Beim Investmentbetriebsvermögen handelt es sich um dasjenige bewegliche und unbewegliche Vermögen einer intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft, das sie originär zur Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit benötigt (zum Beispiel Inventar, IT-Einrichtung). Dieses ist abzugrenzen vom Investmentanlagevermögen (§ 120 Absatz 2 Satz 2 KAGB), das unmittelbar Anlagezwecken dient.

Die unmittelbare Anknüpfung der Steuerpflicht an das gehaltene Investmentbetriebsvermögen entspricht der Intention zur identischen steuerlichen Behandlung der internen mit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie ist zielgenauer als der bisher verfolgte Ansatz, der auf die Kapitalherkunft der Investmentaktiengesellschaft abstellte.

Im geltenden Recht unterliegen Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft oder ihrer Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, der Steuerpflicht. Unternehmensaktien berechtigten nach § 109 Absatz 2 Satz 2 KAGB zur Teilnahme an der Hauptversammlung und begründen ein Stimmrecht des Aktionärs. Sie sind von den Gründern der Investmentaktiengesellschaft zu übernehmen (§ 109 Absatz 2 Satz 1 KAGB). Aus der reinen Mittelherkunft im Zuge der Ausgabe von Unternehmensaktien kann jedoch nicht zwingend auf eine Verwaltungstätigkeit der Investmentaktiengesellschaft geschlossen werden, da auch externe Investmentaktiengesellschaften Unternehmensaktien an ihre Gründer auszugeben haben.

§ 6 Absatz 7 Satz 2 – neu –

Nach § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG sind die Einkünfte des Investmentfonds als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. § 6 Absatz 7 Satz 2 InvStG regelt den Umfang der nicht abziehbaren Werbungskosten durch einen Verweis auf die Regelungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Regelung erweitert den Umfang der nicht abziehbaren Werbungskosten des Investmentfonds über den originär anwendbaren § 9 Absatz 5 EStG hinaus. Weitere Voraussetzung für den Werbungskostenabzug bei Aufwendungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b und 7 EStG ist die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten des § 4 Absatz 7 EStG. Durch die Erweiterung des Umfangs der nicht abziehbaren Werbungskosten greift insbesondere § 4 Absatz 5b EStG entsprechend ein, so dass ein Abzug der Gewerbesteuer und der hierauf entfallenden Nebenleistungen ausgeschlossen wird.

Nach der Intention des Gesetzgebers sind bei einer ausgeübten gewerblichen Tätigkeit die Gewerbesteuer und die hierauf entfallenden Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht als Betriebsausgaben

abziehbar. Die Regelung des § 4 Absatz 5b EStG setzt somit gewerbliche Einkünfte und in der Folge auch Betriebsausgaben voraus.

Nach § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG ermittelt ein Investmentfonds seine Einkünfte hingegen als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Dies gilt auch bei einer möglichen gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeit eines Investmentfonds. Mangels anfallender Betriebsausgaben greift § 4 Absatz 5b EStG in Folge der gesetzlichen Regelung des § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG nicht originär ein. Durch § 6 Absatz 7 Satz 2 InvStG wird die entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 5b EStG bei Ermittlung der Einkünfte des Investmentfonds angeordnet.

Die Norm dient damit insbesondere einer steuerlichen Gleichbehandlung zwischen gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds und anderen Gewerbesteuersubjekten. In Bezug auf Investmentvermögen, die nach aktuellem Recht als Kapital-Investitionsgesellschaften einzustufen sind, führt sie den Status Quo fort. Sind diese gewerblich tätig, haben sie bereits nach derzeit geltendem Recht ihre Einkünfte nach Maßgabe des Betriebsvermögensvergleichs (§ 4 Absatz 1 EStG) oder als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 3 EStG) zu ermitteln, so dass § 4 Absatz 5b EStG nach aktuellem Recht bereits unmittelbar Anwendung findet.

§ 8 Absatz 2 Nummer 1

Nach § 8 Absatz 2 InvStG sind die Immobilienerträge eines Investmentfonds von der Besteuerung auf Fondsebene freigestellt, soweit es sich bei den Anlegern des Investmentfonds um bestimmte Körperschaften handelt. Die Neufassung des § 8 Absatz Nummer 1 InvStG schließt die Steuerfreiheit aus, wenn der Anleger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Investmentanteile einem Betrieb gewerblicher Art einer öffentlichen Körperschaft zuzurechnen sind. Damit sind insbesondere die von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erzielten Immobilienerträge von der Steuerfreiheit ausgeschlossen. Immobilienerträge aus Investmentfonds, die von einem Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bezogen werden, sind auch nach heutiger Rechtslage steuerpflichtig. Dieser Rechtszustand wird lediglich fortgeführt.

§ 10 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung des Verweises.

§ 15 Absatz 4 Satz 2

Die geänderte Fassung des § 15 Absatz 4 Satz 2 InvStG stellt den Charakter des Gewinns aus dem gewerblichen Geschäftsbetriebs eines Investmentfonds klarer heraus, indem sie für Zwecke der Gewinnermittlung auf die für eine gewerbliche Tätigkeit charakterisierenden Begriffe der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben abstellt.

§ 18 Absatz 1 Satz 3

§ 18 InvStG regelt, wie die Höhe der Vorabpauschale zu ermitteln ist. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die tatsächlichen Ausschüttungen eines Investmentfonds den sog. Basisertrag unterschreiten. Der Basisertrag wird zunächst anhand eines von der Bundesbank ermittelten Referenzzinssatzes ermittelt. In § 18 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird der Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr ermittelten Wert eines Investmentanteils ergibt. Die bisherige Formulierung ließ außer Acht, dass auch die Ausschüttungen während eines Kalenderjahres den Wert am Ende des Kalenderjahres mindern. Um eine Doppelberücksichtigung der Ausschüttungen zu vermeiden, ist es erforderlich den Wert des Investmentanteils am Ende des Kalenderjahres um den Betrag der Ausschüttung zu erhöhen.

Beispiel: Der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang beträgt 100 Euro und im Kalenderjahr wurden Erträge in Höhe von 0,60 Euro erzielt. Bei Thesaurierung beträgt der Wert des Fondsanteils am Jahresende 100,60 Euro. Bei einer Ausschüttung von 0,30 Euro beträgt der Wert des Fondsanteils am Jahresende 100,30 Euro. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 in der bisherigen Formulierung des Gesetzentwurfs würde der Basisertrag des Anlegers des teilthesaurierenden Fonds auf den Wertzuwachs von 0,30 Euro begrenzt und dieser Betrag nach § 18 Absatz 1 Satz 1 InvStG um die Ausschüttungen von 0,30 Euro gemindert. Die Vorabpauschale beträgt damit rechnerisch 0,00 Euro, obwohl ein Teil des Ertrags in Höhe von 0,30 Euro thesauriert wurde. Demgegenüber müsste der Anleger des vollthesaurierenden Fonds den Wertzuwachs in Höhe von 0,60 Euro als Vorabpauschale besteuern. Zutreffenderweise muss beim Anleger des teilthesaurierenden Fonds sowohl der Wertzuwachs von 0,30 Euro als auch die Ausschüttung von 0,30 Euro, insgesamt also ebenfalls 0,60 Euro, besteuert werden.

§ 18 Absatz 3

Bislang galt die Vorabpauschale mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das sie nach § 18 Absatz 1 Satz 1 InvStG angefallen ist, als zugeflossen. Nach der vorliegenden Änderung wird der fiktive Zufluss der Vorabpauschale auf das Folgejahr verschoben. Dies erleichtert das Steuerabzugsverfahren, da in vielen Fällen noch ein voller Sparer-Pauschbetrag zu Verfügung steht, mit dem die Vorabpauschale verrechnet werden kann.

§ 20 Absatz 1 Satz 4

Die Änderung setzt ein Petitum des Bundesrates um.

In § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG werden die für bestimmte Personengruppen vorgesehenen erhöhten Aktienteilfreistellungen festgelegt. Der Freistellungssatz erhöht sich für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger auf 60 Prozent und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger auf 80 Prozent.

Mit den höheren Freistellungssätzen sollen in pauschalierter Form die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien nach § 3 Nummer 40 EStG oder nach § 8b Absatz 2 KStG sowie die steuerliche Vorbelastung berücksichtigt werden.

Die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 2 KStG gilt im Rahmen der Direktanlage nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen unter den Voraussetzungen des § 8b Absatz 7 und 8 KStG.

In § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG des vorliegenden Gesetzentwurfs wird die Anwendung der erhöhten Aktienteilfreistellungen für Lebens-oder Krankenversicherungsunternehmen ausgeschlossen, soweit der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 8b Absatz 8 KStG.

Nach Nummer 2 wird ein erhöhter Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein sonstiges Finanzunternehmen ist und die Investmentanteile im Handelsbuch oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs hält. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 8b Absatz 7 KStG.

§ 26

§ 26 InvStG definiert die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds. Die Norm führt im Wesentlichen die bereits heute geltenden Anlagebestimmungen fort. Zur Wahrung des Status Quo sowie der zielführenden Fortführung der Definition der Anlagekriterien sind die entsprechenden Anpassungen des Katalogs des § 26 InvStG gegenüber dem Regierungsentwurf notwendig. Damit werden diverse Anregungen aus der Anhörung sowie der Stellungnahme der Verbände berücksichtigt.

§ 26 Nummer 1

Die Anpassung des Wortlauts stellt klar, dass - im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Regelungen der AIFM-Richtlinie vom 8. Juni 2011 (Rl. 2011/61/EU) - eine Investmentaufsicht gegenüber dem Verwalter des Investmentfonds ausreichend ist. Durch die Bezugnahme der Aufsicht über das „Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage“ ist sichergestellt, dass der Investmentfonds mittelbar einer Investmentaufsicht unterliegen muss. Dies entspricht dem Status Quo (§ 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes).

Der geänderte Wortlaut des § 26 Nummer 1 Satz 2 InvStG stellt gegenüber dem Regierungsentwurf deutlicher heraus, dass bei einem Investmentfonds im Sinne des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (intern verwaltete Investmentvermögen) das Tatbestandsmerkmal der Investmentaufsicht als erfüllt gilt.

§ 26 Nummer 4 Buchstabe a

Die geänderte Fassung des § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG erweitert das mögliche Anlagespektrum - neben Wertpapieren im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs - auf die sonstigen in § 198 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Anlageinstrumente. Durch die Ergänzung des Wortlauts entspricht der mögliche Anlageumfang von Spezial-Investmentfonds aufsichtsrechtlich demjenigen von OGAW. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Spezial-Investmentfonds insbesondere in unverbriefte Schuldscheindarlehen investieren darf. Durch die reine

Bezugnahme auf die in § 198 des Kapitalanlagegesetzbuchs definierten Finanzanlagen findet die dort genannte Anlagegrenze (maximal 10 Prozent des Vermögens) indes keine Anwendung.

Die abschließende Definition der erwerbbaren Wertpapiere und sonstigen Anlageinstrumente dient dazu, dass der Spezial-Investmentfonds nicht indirekt in Vermögensgegenstände investiert, die vom Anwendungsbereich des § 26 Nummer 4 InvStG ausgeschlossenen sind (zum Beispiel zum mittelbaren Erwerb sämtlicher Formen von Forderungen durch Anlage in Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 36 des Kapitalanlagegesetzbuchs).

§ 26 Nummer 4 Buchstabe h

§ 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG lässt unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine Anlage in Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 InvStG zu, d. h. in Investmentfonds, die nicht die Voraussetzungen des § 26 InvStG erfüllen. Im Gleichklang mit den Anlagebedingungen des § 26 Nummer 4 InvStG ist jedoch nur eine Anlage in solche Investmentfonds zulässig, die die Voraussetzungen des § 26 InvStG mit Ausnahme der anlegerbezogenen Vorgaben erfüllen. Durch den nunmehrigen Verweis auf die Voraussetzungen des § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG wird diese Zielsetzung nunmehr vollumfänglich umgesetzt.

§ 31 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung des Verweises.

§ 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu –

Die Ergänzung stellt klar, dass § 36a EStG auch im Falle der Abstandnahme bei steuerbefreiten Anlegern anzuwenden ist. Hintergrund für die Regelung ist folgender Sachverhalt:

Hat der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt, gelten die Anleger als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen oder sonstigen inländischen Einkünfte und als Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 30 Absatz 1 und 5). Beim Steuerabzug hat der Entrichtungspflichtige den steuerlichen Status der Anleger zu berücksichtigen. Handelt es sich um einen steuerbefreiten Anleger oder einen Anleger, der eine sogenannte Dauerüberzahlerbescheinigung nach § 44a Absatz 5 EStG vorlegt, ist vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

Dem steuerbefreiten Anleger bzw. dem Anleger im Sinne des § 44a Absatz 5 EStG gelten die inländischen Beteiligungseinnahmen oder sonstigen inländischen Einkünfte als in voller Höhe zugeflossen.

Nach dem neuen § 31 Absatz 3 wird die auf inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte bei Ausübung der Transparenzoption erhobene Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers allerdings nur angerechnet, wenn der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit nach § 36a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

Im Falle der Direktanlage sieht § 36a Absatz 4 EStG für Anleger, für deren Rechnung kein Steuerabzug vorgenommen wurde oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde, eine Nachzahlungspflicht des Steuerabzugs vor, wenn die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht erfüllt sind.

Diese Regelung wird in § 31 Absatz 3 nunmehr ergänzt. Die Voraussetzungen des § 36a EStG müssen auch im Falle der Abstandnahme oder der Erstattung des Steuerabzugs auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds erfüllt sein.

Satz 3 stellt klar, dass die Ausnahmen des § 36a Absatz 5 EStG auch im Rahmen des § 31 Anwendung finden. Weiterhin wird durch den Verweis auf § 36a Absatz 7 EStG klargestellt, dass § 42 AO auch dann anwendbar bleibt, wenn ein Steuerpflichtiger die Anforderungen für eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer bzw. eine Abstandnahme vom Steuerabzug oder eine Erstattung des Steuerabzugs nach den Absätzen 1 bis 5 EStG erfüllt.

§ 38

Mit den Ergänzungen werden mehrere Petita des Bundesrates (Tz. 12 und 13 seiner Stellungnahme) berücksichtigt.

§ 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Der Spezial-Investmentfonds ermittelt seine Einkünfte in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Für bestimmte Sonderfälle von Erträgen wird das Zuflussprinzip des § 11 EStG modifiziert. Neben von der Laufzeit abhängigen Vergütungen wie Zinsen und Mieten gilt dies für angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder –Disagio. Insbesondere bei Abzinsungspapieren (unverzinsliche bzw. niedrigverzinsliche Anleihen) wird dem Anleger zum Emissionszeitpunkt teilweise ein Abschlag vom Nennwert gewährt.

Bewegt sich die Differenz zwischen dem niedrigeren Emissionsbetrag und dem höheren Rücknahmewert bei Fälligkeit innerhalb der im BMF-Schreiben vom 24. November 1986, BStBl I S. 539, dargestellten Grenzen (Feinabstimmungsabschlag), kann nach § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine periodengerechte Abgrenzung angewachsener Ansprüche unterbleiben. Diese Vereinfachungsregelung ist aus dem geltenden § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG übernommen.

Der Bundesrat hat die Streichung dieser Regelung angemahnt. Die periodengerechte Abgrenzung des Emissions-Agios oder -Disagios diene dazu, ungerechtfertigte Steuergestaltungen zu verhindern. Mit der auf die Feinabstimmung des Zinses zielenden Disagio-Staffel des o.g. BMF-Schreibens ließen sich beim derzeitigen Niedrigzinsniveau jedoch beachtliche Steuervorteile durch Steuerstundungseffekte erzielen. Innerhalb der dort genannten Sätze (z. B. 2 Prozent bei 2 Jahren Laufzeit, 3 Prozent bei 4 Jahren Laufzeit und 4 Prozent bei 6 Jahren Laufzeit) könnten wesentliche Teile der Zinsen als Emissionsdisagio ausgewiesen werden. Aus Anlegergesichtspunkten bestehe ohnehin kein Feinabstimmungsbedarf, weil das Emissions-Agio oder -Disagio in jedem Fall in die Renditeberechnung mit einbezogen werde. Daher sollten zur künftigen Vermeidung von Umgehungen der Abgrenzungspflicht sämtliche Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio periodengerecht abgegrenzt werden.

Dem Petitum des Bundesrates wird zugestimmt. Die Regelung wurde vor Einführung der Abgeltungsteuer geschaffen und ermöglichte bei Privatanlegern eine teilweise Verschiebung von Zinserträgen in den Bereich der steuerfreien Wertzuwächse und bei betrieblichen Anlegern eine zeitliche Verschiebung von Erträgen in die Zukunft. Die Regelung ist seit Einführung der Abgeltungsteuer bei Privatanlegern und im Übrigen bei betrieblichen Anlegern wie dargestellt nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt, da sämtliche Erträge und Wertzuwächse steuerpflichtig sind.

§ 38 Absatz 3 Satz 3

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die nach § 38 Absatz 3 Satz 1 periodengerecht abzugrenzenden Erträge sollen dem Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten. Die Aufzählung in Satz 4 wird um die angewachsenen Ansprüche ergänzt.

§ 38 Absatz 7 und 8 – neu –

Zu Absatz 7

Ziel der Investmentsteuerreform ist es, erkannte Steuergestaltungen zu verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt zu reduzieren. Hierzu zählen Vorgänge, bei denen steuerpflichtige Erträge oder Wertzuwächse in nach § 8b KStG steuerfreie Veräußerungsgewinne umgewandelt werden sollen.

Werden Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, zum Beispiel Wandel- und Umtauschanleihen, die dem Inhaber das Recht gewähren, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapiere zu verlangen oder die dem Emittenten das Recht gewähren, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen, in Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, soll dieser Vorgang zu einer erfolgswirksamen Realisierung führen. Der gemeine Wert der sonstigen Kapitalforderung stellt im Zeitpunkt des Tausches die Anschaffungskosten der erworbenen Anteile dar, § 6 Absatz 6 EStG gilt entsprechend. Eine Buchwertfortführung wie in § 20 Absatz 4a EStG scheidet damit aus.

Zu Absatz 8

Der Bundesrat hat gebeten, sicherzustellen, dass die nach § 38 Absatz 3 InvStG periodengerecht abzugrenzenden Zinsen, angewachsenen Ansprüche und Mieten sowie die Erträge des Stammrechts nach Absatz 6 Satz 5 stets

auch als ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 InvStG einer zeitnahen Besteuerung bei den Anlegern zugeführt werden.

Ohne eine ausdrückliche Regelung könnte die Auffassung vertreten werden, die Erträge seien lediglich auf Ebene des Investmentfonds zugeflossen.

Durch Absatz 8 wird geregelt, dass abgegrenzte Erträge auf Anlegerebene zeitnah der Besteuerung unterliegen, im Falle der Ausschüttung als ausgeschüttete Erträge, im Falle der Thesaurierung als ausschüttungsgleiche Erträge. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 4 InvStG.

§ 42 Absatz 1 Satz 2

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung.

Soweit in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen eines Spezial-Investmentfonds ausländische Dividenden oder Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften enthalten sind, ist auf diese Erträge beim Anleger § 3 Nummer 40 EStG anzuwenden.

Satz 2 schließt die Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften aus, wenn es sich bei dem Anleger um einen solchen im Sinne des § 30 Absatz 3 handelt. Der Bezug auf den Anleger wird durch den ausdrücklichen Verweis auf die Nummern 1 und 2 des § 30 Absatz 3 klarer geregelt.

§ 42 Absatz 2 Satz 3

Die Änderung dient ebenso wie in § 42 Absatz 1 der Klarstellung und setzt das Petitum Nummer 14 des Bundesrates um.

§ 42 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Er-träge, soweit diese ausländische Dividenden enthalten, unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 beim Anleger nach § 8b KStG steuerfrei sind. § 42 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge, soweit diese Veräußerungsgewinne aus in- und ausländischen Beteiligungen enthalten, beim Anleger nach § 8b KStG steuerfrei sind.

Satz 3 schließt die Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften aus, wenn es sich bei dem Anleger um einen solchen im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 handelt. Der Bezug auf den Anleger wird durch den ausdrücklichen Verweis auf die Nummern 1 und 2 des § 30 Absatz 3 klarer geregelt.

§ 48 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Der Spezial-Investmentfonds hat nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Abkommensgewinn und den Fonds-Teilfreistellungsgewinn in Euro zu ermitteln und dem Anleger diese Werte bekannt zu machen. Anhand dieser Werte ist der Anleger in der Lage im Falle der Veräußerung oder Bewertung der Spezial-Investmentanteile für seine Besitzzeit die steuerfreien Bestandteile (Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn) des Bewertungs- oder Veräußerungsergebnisses nach § 49 Absatz 1 und 2 InvStG zu ermitteln.

In den Fonds-Aktiengewinn sind nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 und 2 InvStG (un-)realisierte Wertveränderungen aus Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes gehören, einzubeziehen. Nach Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 können Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf im anderen Vertragsstaat belegenem unbeweglichem Vermögen beruht, im ausländischen Staat besteuert werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Bestimmung in der Verhandlungsgrundlage für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berücksichtigt und in neueren Abkommen umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach den weiteren Bestimmungen der betreffenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung diese Veräußerungsgewinne freizustellen.

Ist nach abkommensrechtlichen Grundsätzen die Freistellungsmethode anzuwenden, erfüllen die (un-)realisierten Wertveränderungen aus Anteilen an ausländischen Immobilien-Kapitalgesellschaften zugleich die Voraussetzungen für den Einbezug in den Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 und 2 InvStG.

Der neu eingefügte Satz 2 stellt vor diesem Hintergrund sicher, dass die vorgenannten Wertveränderungen ausschließlich bei Ermittlung des Fonds-Abkommensgewinns zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird eine etwaige

doppelte Auswirkung dieser Wertveränderungen (im Rahmen des Fonds-Aktiengewinns und des Fonds-Abkommensgewinns) vermieden.

§ 48 Absatz 6 Satz 1

Mit der Ergänzung des § 48 Absatz 6 InvStG wird dem Petitum des Bundesrates zu Ziffer 15 seiner Stellungnahme vom 22. April 2016 (BR-Drs. 119/16) Rechnung getragen. Der Bundesrat bat darum, die Regelungen zum Fonds-Teilfreistellungsgewinn dergestalt anzupassen, dass die nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG auf Ebene des Anlegers eines Dach-Spezial-Investmentfonds anzusetzenden Freistellungen zutreffend berücksichtigt werden.

§ 48 Absatz 6 InvStG bestimmt bei (mittelbarer) Anlage eines Spezial-Investmentfonds in einen Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) die steuerfrei zu stellenden Bestandteile des Werts des Spezial-Investmentanteils.

Hält ein Anleger Anteile an einem Aktienfonds oder einem Mischfonds bestimmt sich die konkrete Höhe der Teilfreistellung nach der Person des Anlegers und der Zuordnung der Investmentanteile. Konkret ergeben sich unterschiedliche Teilfreistellungssätze in den folgenden Konstellationen:

1. Natürliche Person, die die Investmentanteile im Privatvermögen hält, Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, das die Investmentanteile den Kapitalanlagen zuordnet sowie Kreditinstitute oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 des Körperschaftsteuergesetzes ist, die die Investmentanteil dem Handelsbuch zurechnen oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben hatten (vgl. Umdruck zu § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG).
2. Natürliche Person, die die Investmentanteile im Betriebsvermögen hält.
3. Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen (mit Ausnahme der in Ziffer 1 genannten Fälle).

Die anzuwendenden Teilfreistellungssätze stellen sich wie folgt dar:

	Aktienfonds	**Mischfonds**
Ziffer 1	30 Prozent	15 Prozent
Ziffer 2	60 Prozent	30 Prozent
Ziffer 3	80 Prozent	40 Prozent

Die vorstehend dargestellte Differenzierung des Umfangs der Teilfreistellung soll auch bei mittelbarer Anlage über einen Spezial-Investmentfonds Berücksichtigung finden. Hierfür bedarf es der Ermittlung unterschiedlicher Fonds-Teilfreistellungsgewinne für die vorgenannten Anlegerkategorien. Der neu eingefügte § 48 Absatz 6 Satz 1 InvStG berücksichtigt diese Differenzierung auf Anlegerebene. Der Spezial-Investmentfonds hat somit jeweils einen Fonds-Teilfreistellungsgewinn (PV), einen Fonds-Teilfreistellungsgewinn (BV) und einen Fonds-Teilfreistellungsgewinn (KStG) zu ermitteln und den Anlegern bekannt zu machen. Die betreffenden Anleger des Spezial-Investmentfonds haben den für sie maßgeblichen Fonds-Teilfreistellungsgewinn im Zuge der Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns nach § 49 Absatz 2 InvStG zu berücksichtigen. Hierbei haben Anleger, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG erfüllen, den Fonds-Teilfreistellungsgewinn (PV) zu berücksichtigen.

Beispiel:

A erwirbt am 15.1.01 sämtliche 100 Dach-Spezial-Investmentanteile des Spezial-Investmentfonds S für 100.000 (1.000 je Anteil). Der Dach-Spezial-Investmentfonds ist am 15.1.01 in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert, hält darüber hinaus Rentenpapiere und verfügt über freie Liquidität.

Er hält Anteile an den folgenden Ziel-Investmentfonds:

– Aktienfonds A im Wert von 22.000 (Anschaffungskosten = 20.000; unrealisiertes Ergebnis = + 2.000),
– Mischfonds B im Wert von 15.000 (Anschaffungskosten = 14.500; unrealisiertes Ergebnis = + 500),
– Immobilienfonds C, der zu mindestens 51 Prozent des Wertes in Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert, im Wert von 30.000 (Anschaffungskosten = 30.000; unrealisiertes Ergebnis = 0),

– Immobilienfonds D, der zu mindestens 51 Prozent des Wertes in ausländische Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert, im Wert von 16.000 (AK = 20.000, unrealisiertes Ergebnis = - 4.000),

– Spezial-Investmentfonds E (10 Anteile) im Wert von 5.000 (AK = 5.000). Spezial-Investmentfonds E investiert ausschließlich in Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG. Am 15.1.01 hat der Spezial-Investmentfonds E die folgenden Fonds-Teilfreistellungsgewinne je Anteil ermittelt:

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (PV): 45 je Anteil

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (BV): 90 je Anteil

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (KStG): 120 je Anteil

Am 31.12.01 ist der Teilwert der Dach-Spezial-Investmentanteile (nachhaltig) auf 900 je Anteil gefallen. Soweit nach Einkünfteermittlungsgrundsätzen möglich, nimmt A eine Teilwertabschreibung vor. Zum 31.12.01 haben sich die Anteile an den Ziel-Investmentfonds wie folgt entwickelt:

– Aktienfonds A = 14.000 (unrealisiertes Ergebnis = - 6.000)

– Rückgabe der Anteile am Mischfonds B zu 20.000 (realisiertes Ergebnis = + 5.500 realisiertes Ergebnis)

– Immobilienfonds C = 40.000 (unrealisiertes Ergebnis = + 10.000)

– Rückgabe der Anteile am Immobilienfonds D zu 12.000 (realisiertes Ergebnis = - 8.000; nicht ausgeschüttet),

– Spezial-Investmentfonds E = 4.000 € (unrealisiertes Ergebnis = - 1.000)

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (PV): 33 je Anteil

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (BV): 66 je Anteil

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (KStG): 88 je Anteil

Am 15.7.02 veräußert A seine 100 Dach-Spezial-Investmentanteile für 110.000 an C (1.100 je Anteil). Zu diesem Zeitpunkt stellen sich die Vermögensauswirkungen aus den Ziel-Investmentanteilen des Dach-Spezial-Investmentfonds S wie folgt dar:

– Aktienfonds A = 18.000 (unrealisiertes Ergebnis = - 2.000)

– Rückgabe der Anteile am Mischfonds B zu 20.000 im Jahr 01 (realisiertes Ergebnis = + 5.500; nicht ausgeschüttet)

– Rückgabe der Anteile am Immobilienfonds C zu 37.000 (realisiertes Ergebnis = + 7.000)

– Rückgabe der Anteile am Immobilienfonds D zu 12.000 (realisiertes Ergebnis = -8.000)

– Spezial-Investmentfonds E = 5.000 (unrealisiertes Ergebnis = 0).

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (PV): 66 je Anteil

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (BV): 132 je Anteil

  – Fonds-Teilfreistellungsgewinn (KStG): 176 je Anteil

Der Spezial-Investmentfonds ermittelt zu den Bewertungsstichtagen 15.1.01, 31.12.01 und 15.7.02 die Fonds-Teilfreistellungsgewinne nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG und macht diese den Anlegern bekannt.

Ermittlung des **Fonds-Teilfreistellungsgewinns** zum 15.1.01:

	Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (PV)	**Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (BV)**	**Fonds-Teilfreistellungsge-winn (KStG)**
Aktienfonds A	+2.000 x 30 % = 600	+2.000x 60 % = 1.200	+2.000 x 80 % = 1.600
Mischfonds B	+ 500 x 15 % = 75	+500 x 30 % = 150	+500 x 40 % = 200
Immobilienfonds C	0	0	0
Immobilienfonds D	-4.000 x 80 % = -3.200	-4.000 x 80 % = -3.200	-4.000 x 80 % = -3.200
Spezial-Investment-fonds E	*+45 x 10 Anteile* = 450	*+90 x 10 Anteile* = 900	*+120 x 10 Anteile* = 1.200
Saldo	**-2.075**	**-950**	**-200**
Anteile 15.1.01	100	100	100
Fonds-Teilfreistel-lungsgewinn	**-20,75**	**-9,50**	**-2,00**

Ermittlung des **Fonds-Teilfreistellungsgewinns** zum 31.12.01:

	Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (PV)	**Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (BV)**	**Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (KStG)**
Aktienfonds A	-6.000 x 30 % = -1.800	-6.000 x 60 % = -3.600	-6.000 x 80 % = -4.800
Mischfonds B	+ 5.500 x 15 % = 825	+5.500 x 30 % = 1.650	+5.500 x 40 % = 2.200
Immobilienfonds C	+10.000 x 60 % = 6.000	+10.000 x 60 % = 6.000	+10.000 x 60 % = 6.000
Immobilienfonds D	-8.000 x 80 % = -6.400	-8.000 x 80 % = -6.400	-8.000 x 80 % = -6.400
Spezial-Investment-fonds E	*-33 x 10 Anteile* = -330	*-66 x 10 Anteile* = -660	*-88 x 10 Anteile* =-880
Saldo	**-1.705**	**-3.010**	**-3.880**
Anteile 15.1.01	100,00	100,00	100,00
Fonds-Teilfreistel-lungsgewinn	**-17,05**	**-30,10**	**-38,80**

Ermittlung des **Fonds-Teilfreistellungsgewinns** zum 15.7.02:

	Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (PV)	**Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (BV)**	**Fonds-Teilfreistellungs-gewinn (KStG)**
Aktienfonds A	-2.000 x 30 % = -600	-2.000x 60 % = -1.200	-2.000 x 80 % = -1.600
Mischfonds B	+ 5.500 x 15 % = 825	+5.500 x 30 % = 1.650	+5.500 x 40 % = 2.200
Immobilienfonds C	+7.000 x 60 % = 4.200	+7.000 x 60 % = 4.200	+7.000 x 60 % = 4.200
Immobilienfonds D	-8.000 x 80 % = -6.400	-8.000 x 80 % = -6.400	-8.000 x 80 % = -6.400
Spezial-Investment-fonds E	*66 x 10 Anteile* = 660	*132 x 10 Anteile* = 1.320	*176 x 10 Anteile* = 1.760
Saldo	**-1.315**	**-430**	**1,60**
Anteile 15.1.01	100,00	100,00	100,00
Fonds-Teilfreistel-lungsgewinn	**-13,15**	**-4,30**	**-1,60**

Ermittlung des **Anleger-Teilfreistellungsgewinns** des A zum 31.12.01:

Zum 31.12.01 hat Anleger A im Rahmen seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung einen Anleger-Teilfreistellungsgewinn unter Berücksichtigung der vom Spezial-Investmentfonds bekannt gemachten Teil-Freistellungsgewinne zu ermitteln, sofern er die Spezial-Investmentanteile bilanziell mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden niedrigeren Teilwert angesetzt hat (§ 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

Nimmt A hingegen keine Teilwertabschreibung vor (Ansatz der Spezial-Investmentanteile unterhalb der Anschaffungskosten) oder ermittelt er seinen Gewinn nicht mittels Bilanzierung, ergibt sich somit zum 31.12.01 keine Verpflichtung zur Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns. § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG greift sodann nicht ein, da die bloße unrealisierte Wertveränderung der Spezial-Investmentanteile sich nicht auf die Ermittlung des Gewinns bzw. der Einkünfte auswirkt.

Anlegerkategorie	**PV** *Nur bilanzierende Anleger*	**BV** *Nur bilanzierende Anleger*	**KSt-Subjekt** *Nur bilanzierende Anleger*
Fonds-TG bei Bewertung (31.12.01)	-17,05	-30,10	-38,80
./. Fonds-TG bei Zugang (15.1.01)	-(-20,75)	-(-9,50)	-(2,00)
Anleger-TG je Anteil	**3,70**	**-20,60**	**-36,80**
Anleger-TG für 100 Anteile	**370**	**-2.060**	**-3.680**
Begrenzung bilanzielle Auswirkung (§ 49 Absatz 2 Satz 3)	-10.000	-10.000	-10.000
Anleger-TG (1. Stufe)	**0,00**	**-2.060**	**-3.680**
Korrektur lt. § 49 Absatz 2 Satz 4	-	-	-
Anleger-TG final	**0,00**	**-2.060**	**-3.680**

Hat A eine zulässige Teilwertabschreibung von 10.000 vorgenommen, ergeben sich folgende außerbilanzielle Korrekturen:

– Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG: keine Korrektur, da im Bewertungsfall nur negative Anleger-Teilfreistellungsgewinne berücksichtigt werden können (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG).

– Natürliche Person mit Anteilen im Betriebsvermögen: Der negative Anleger-Teilfreistellungsgewinn beläuft sich auf -2.060. In dieser Höhe ist nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG eine außerbilanzielle Hinzurechnung nach Maßgabe von § 44 InvStG vorzunehmen.

– Dem KStG unterliegender Anleger: Der negative Anleger-Teilfreistellungsgewinn beläuft sich auf -3.680. In dieser Höhe ist nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 InvStG eine außerbilanzielle Hinzurechnung nach Maßgabe von § 44 InvStG vorzunehmen.

Ermittlung des **Anleger-Aktiengewinns** des A zum 15.7.02

A hat auf Grund der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile einen Anleger-Teilfreistellungsgewinn im Rahmen seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung zu ermitteln, § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Bei Ermittlung des Anleger-Teilfreistellungsgewinns kommt eine Korrektur nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG nur in

Betracht, wenn A die Spezial-Investmentanteile zum Bilanzstichtag 31.12.01 bilanziell unterhalb der Anschaffungskosten angesetzt hat und einen nach § 49 Absatz 2 InvStG ermittelten negativen Aktiengewinn außerbilanziell einkommenserhöhend hinzugerechnet hat.

Anlegerkategorie	**PV** *Nur bilanzierende Anleger*	**BV** *Nur bilanzierende Anleger*	**KSt-Subjekt** *Nur bilanzierende Anleger*
Fonds-TG bei Veräußerung	-13,15	-4,30	-1,60
./. Fonds-TG bei Zugang (15.1.01)	-(-20,75)	-(-9,50)	-(2,00)
Anleger-TG je Anteil	**7,60**	**5,20**	**3,60**
Anleger-TG für 100 veräußerte Anteile	**760**	**520**	**360**
Keine Begrenzung bei Veräußerung	-	-	-
Anleger-TG (1. Stufe)	**760**	**520**	**360**
Korrektur lt. § 49 Absatz 2 Satz 4 (angesetzter Anleger-TG des Vj.)	-(0,00)	-(-2.060)	-(-3.880)
Anleger-TG final	**760**	**2.580**	**4.240**

Es ergeben sich folgende (außerbilanzielle) Korrekturen des ermittelten Veräußerungsgewinns nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG:

– Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG: Das ermittelte Veräußerungsergebnis ist in Höhe von 760 steuerfrei. Eine Korrektur nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG scheidet aus.

– Natürliche Person mit Anteilen im Betriebsvermögen: Das ermittelte Veräußerungsergebnis ist in Höhe von 2.580 steuerfrei, sofern A zum 31.12.01 eine Teilwertabschreibung vorgenommen und negativen Anleger-Aktiengewinn von 2.060 hinzugerechnet hat. Es ergibt sich über die Gesamthaltedauer bei A eine Steuerfreistellung von 520. Dies entspricht der Steuerfreistellung im Zuge der Veräußerung von 2.580 abzüglich der bereits vorgenommenen Hinzurechnung im Zuge der Bewertung zum 31.12.01 in Höhe von 2.060.

  Hat A zum 31.12.01 keine Teilwertabschreibung vorgenommen oder den negativen Anleger-Teilfreistellungsgewinn nicht hinzugerechnet, beträgt die Freistellung im Zuge der Veräußerung lediglich 520. Eine Korrektur des Vorjahreswerts nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG scheidet in diesem Fall aus.

– Dem KStG unterliegender Anleger: Das ermittelte Veräußerungsergebnis ist in Höhe von 2.580 steuerfrei, wenn A zum 31.12.01 eine Teilwertabschreibung vorgenommen und negativen Anleger-Aktiengewinn von 4.240 hinzugerechnet hat. Es ergibt sich über die Gesamthaltedauer bei A eine Steuerfreistellung von 360. Dies entspricht der Steuerfreistellung im Zuge der Veräußerung von 4.240 abzüglich der bereits vorgenommenen Hinzurechnung im Zuge der Bewertung zum 31.12.01 in Höhe von 3.880.

  Hat A zum 31.12.01 keine Teilwertabschreibung vorgenommen oder den negativen Anleger-Teilfreistellungsgewinn nicht hinzugerechnet, beträgt die Freistellung im Zuge der Veräußerung lediglich 360. Eine Korrektur des Vorjahreswerts nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG scheidet in diesem Fall aus.

§ 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2

Nach dem neu eingefügten § 48 Absatz 6 Satz 1 InvStG ist der Fonds-Teilfreistellungsgewinn für die in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Arten von Anlegern jeweils separat zu ermitteln.

Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn stellt unmittelbar den steuerbegünstigten Teil des Werts eines Spezial-Investmentanteils dar. Die geänderte Fassung des § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 InvStG berücksichtigt diese Wertungsentscheidung. In den Fonds-Teilfreistellungsgewinn sind somit ausschließlich die nach § 20 InvStG steuerbegünstigten Teile der unrealisierten Wertveränderungen aus vom Spezial-Investmentfonds gehaltenen Anteilen an Ziel-Investmentfonds einzubeziehen.

§ 49 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG ordnet Rechtsfolgen auf Anlegerebene im Falle der Veräußerung, Entnahme oder sonstigen Gewinnrealisierung von Spezial-Investmentanteilen an. Unter den Begriff der Veräußerung sind nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 13 InvStG unter anderem auch Entnahmen zu fassen. Es bedarf somit keiner weiteren Nennung des Tatbestands der Entnahme in § 49 Absatz 1 InvStG, so dass die betreffenden Wörter zu streichen sind.

§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Die Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 1 InvStG trägt dem Petitum des Bundesrates zu Ziffer 16 seiner Stellungnahme vom 22. April 2016 (BR-Drs. 119/16) Rechnung. Der Bundesrat bat darum, für negative Anleger-Aktiengewinne eine entsprechende Anwendung des § 44 InvStG anzuordnen. Durch die entsprechende Anwendung des § 44 InvStG dürfen negative Anleger-Aktiengewinne die Steuerbemessungsgrundlage nicht oder nur anteilig die Steuerbemessungsgrundlage, wenn positive Anleger-Aktiengewinne ganz (bei Anwendung des § 8b Absatz 2 KStG) oder teilweise (bei Anwendung des § 3 Nummer 40 EStG) die Steuerbemessungsgrundlage des Anlegers erhöhen würden. Der Verweis auf § 44 InvStG bildet somit das Spiegelbild zur Steuerbegünstigung positiver Anleger-Aktiengewinne.

§ 49 Absatz 1 Satz 2

Die geänderte Fassung des § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG trägt dem veränderten Aufbau des § 49 InvStG Rechnung. Hiernach regelt § 49 Absatz 1 InvStG ausschließlich die Rechtsfolgen auf Anlegerebene und § 49 Absatz 2 InvStG die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns, Anleger-Abkommensgewinns und Anleger-Teilfreistellungsgewinns.

Der bisherige § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG begrenzte die Rechtsfolge auf Anlegerebene (Steuerfreistellung, Hinzurechnung) bei unrealisierten Wertveränderungen der Spezial-Investmentanteile auf die bilanzielle Auswirkung. Diese Begrenzung wird in der geänderten Fassung des § 49 Absatz 2 InvStG bereits bei Ermittlung der Höhe des Anleger-Aktiengewinns, Anleger-Abkommensgewinns und Anleger-Teilfreistellungsgewinns berücksichtigt (§ 49 Absatz 2 Satz 3 und 5 InvStG).

§ 49 Absatz 1 Satz 3 - gestrichen -

Die bisher in § 49 Absatz 1 Satz 3 InvStG verortete Regelung korrigiert den nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 InvStG ermittelten Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn. Der bisherige § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG stellt ausschließlich die Rechtsfolgen auf Anlegerebene dar.

Das Zusammenspiel der Regelungen der bisherigen § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG erweist sich als äußerst komplex. Es ist daher zielführender die betreffende Regelung originär in § 49 Absatz 2 InvStG zu verorten und unmittelbar bei der Bestimmung des Anleger-Aktiengewinns, Anleger-Abkommensgewinns und Anleger-Teilfreistellungsgewinns zu berücksichtigen.

§ 49 Absatz 2

Nach § 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG ermittelt sich der Anleger-Aktiengewinn im Grundsatz als Unterschiedsbetrag zwischen dem Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung oder Bewertung und dem Fonds-Aktiengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung. Der Fonds-Aktiengewinn ist nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG pro Spezial-Investmentanteil zu ermitteln. Die Ergänzung des § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG stellt klar, dass der Anleger den Anleger-Aktiengewinn zunächst ebenfalls pro Spezial-Investmentanteil zu ermitteln hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass dieser Wert sodann auf sämtliche veräußerten oder bewerteten Investmentanteile anzuwenden ist.

Des Weiteren sind in § 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG aus redaktionellen Gründen die Wörter „oder entnommen“ gestrichen worden. Denn unter den Begriff der Veräußerung sind nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des

§ 2 Absatz 13 InvStG unter anderem auch Entnahmen zu fassen. Es bedarf somit keiner weiteren Nennung des Tatbestands der Entnahme in § 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG.

Darüber hinaus ist der bisherige Regelungsgehalt des § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG in § 49 Absatz 2 InvStG implementiert worden. Hierdurch werden diese Regelungsinhalte sachlich zutreffend bei Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns, Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns zusammengeführt und das komplexe Rangverhältnis von § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG zu § 49 Absatz 2 InvStG durchbrochen.

§ 53 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Mit der Einfügung des § 53 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG wird dem Petitum des Bundesrates zu Ziffer 18 seiner Stellungnahme vom 22. April 2016 (BR-Drs. 119/16) Rechnung getragen. Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, die Rechtsfolgen des § 52 InvStG auch dann eintreten zu lassen, wenn der Geschäftszweck der offenen Investmentkommanditgesellschaft nicht mehr unmittelbar und ausschließlich auf die Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen seiner Anleger gerichtet ist.

Nach § 53 Absatz 1 InvStG ist ein Altersvorsorgevermögensfonds eine offene Investmentkommanditgesellschaft, deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich auf die Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen ihrer Anleger gerichtet ist und die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG erfüllt.

§ 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger an. In entsprechender Anwendung des § 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG fingiert das Gesetz somit bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen oder bei nicht von § 26 InvStG getragenen Änderung der Anlagebedingungen eine Auflösung des Altersvorsorgevermögensfonds.

Durch die Einfügung des § 53 Absatz 3 Satz 2 InvStG wird darüber hinaus sichergestellt, dass auch bei einem Verstoß gegen die Zweckbindungsvoraussetzungen des § 53 Absatz 1 Nummer 2 InvStG die offene Investmentkommanditgesellschaft den Status als Altersvorsorgevermögensfonds verliert. Hierunter fällt beispielsweise die Aufnahme eines Anlegers, dessen Anlage in die offene Investmentkommanditgesellschaft nicht der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient. Dies entspricht § 15a Absatz 1 Satz 2 InvStG in der geltenden Fassung

Durch die sinngemäße Anwendung des § 52 InvStG sind die Folgerungen des Wegfalls der Einstufung als Altersvorsorgevermögensfonds sowohl bei der Investmentkommanditgesellschaft wie auch dem Anlegers zu ziehen. Da eine offene Investmentkommanditgesellschaft nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 InvStG grundsätzlich nicht als Investmentfonds gilt, wird bei sinngemäßer Anwendung von § 52 InvStG nach fiktiver Auflösung und Veräußerung der Anteile die Gründung einer neuen Personengesellschaft bzw. die Anschaffung von neuen Personengesellschaftsanteilen verwirklicht.

§ 53 Absatz 5 - gestrichen -

Die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 53 Absatz 5 InvStG enthaltene Regelung ist in § 5a – neu – InvStG vollumfänglich enthalten.

§ 53 Absatz 5 kann entfallen.

§ 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs hat die inländische Stelle die Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils vorzuhalten. Im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ist auch der Zwischengewinn nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dem Steuerabzug zu unterwerfen (vgl. § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG-E). Der Zwischengewinn entsteht bei der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017.

Damit die inländische Stelle den Zwischengewinn als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug bei der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils kennt, ist dieser Wert ebenso wie der Veräußerungsgewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 56 Absatz 4 Satz 1 zu ermitteln und vorzuhalten.

§ 56 Absatz 6 Satz 6 – neu –

§ 21 Absatz 2a InvStG in der geltenden Fassung sieht, abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009, vor, dass bei der Veräußerung oder Rückgabe von im Privatvermögen gehaltenen Investmentanteilen an bestimmten Investmentfonds bereits der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe steuerpflichtig ist, wenn die Anteile nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Hierbei handelt es sich um Anteile an in- und ausländischen Spezial-Investmentvermögen und an anderen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anlagebedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig ist oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100 000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist.

Die Regelung zielt auf sogenannte „Millionärsfonds“. In den Jahren 2007 und 2008 wurden vorwiegend im benachbarten Ausland Investmentfonds für vermögende Einzelanleger (sog. „Millionärsfonds“) aufgelegt. In diese Millionärsfonds haben Anleger ganze Wertpapier-Depots eingebracht, teilweise in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe. Ziel der Gestaltung war es, Wertpapiere innerhalb des Investmentfonds weiterhin kaufen und verkaufen zu können, ohne dass die erzielten Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen. Dagegen müssen Steuerpflichtige, die direkt in Wertpapiere investieren, die Gewinne aus der Veräußerung generell versteuern, wenn die Wertpapiere ab 2009 angeschafft wurden. Millionärsfonds stellen eine steuerliche Privilegierung insbesondere sehr vermögender Anleger gegenüber der Direktanlage dar, die so bei der Einführung der Abgeltungsteuer nicht vom Gesetzgeber gewollt war.

§ 21 Absatz 2b InvStG in der geltenden Fassung enthält ebenfalls, abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009, eine besondere Anwendungsregel für Anteile an steueroptimierten Geldmarktfonds, bei denen vor Einführung der Abgeltungsteuer steuerbare Zinserträge in nicht steuerbare thesaurierte Termingeschäfts- und Wertpapierveräußerungsgewinne umgewandelt wurden.

§ 56 Absatz 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthält die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Investmentanteilen (sog. Alt-Anteilen). Investmentanteile, die von Privatanlegern vor 2009 angeschafft wurden und nicht unter § 21 Absatz 2a und 2b InvStG in der geltenden Fassung fallen, genießen bislang Bestandsschutz, d. h. ein etwaiger Veräußerungsgewinn ist steuerfrei. Dieser Bestandsschutz soll zeitlich dergestalt gekappt werden, dass nur noch Veräußerungen steuerfrei sind, die vor dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden. Bei der Veräußerung ab dem Jahr 2018 ist der entstandene Wertzuwachs oder Verlust grundsätzlich steuerpflichtig, soweit die Wertveränderung ab dem 1. Januar 2018 eingetreten ist. Tatsächlich besteuert wird jedoch erst dann, wenn die bei Veräußerung von Alt-Anteilen realisierten und ab dem 1. Januar 2018 angewachsenen Wertveränderungen einen neu eingeführten Freibetrag in Höhe von 100 000 Euro übersteigen. Durch diesen hohen Freibetrag bleibt der bei Einführung der Abgeltungsteuer eingeräumte Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne bei Alt-Anteilen im Ergebnis für die weit überwiegende Zahl aller Steuerpflichtigen erhalten.

Anteile an „Millionärsfonds“ und „steueroptimierten Geldmarktfonds“ sind bereits bisher steuerverhaftet und stellen keine bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Absatz 6 dar. Die Ergänzung des Absatzes 6 nimmt diese Abgrenzung vor und die Anteile im Sinne des § 21 Absatz 2a und 2b InvStG in der geltenden Fassung aus dem Anwendungsbereich des § 56 Absatz 6 aus.

Zu Artikel 2 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 - neu –

§ 1 Absatz 2a Satz 4

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens und setzt ein Petitum des Bundesrates um.

§ 1 Absatz 2a Satz 4 InvStG enthält derzeit einen fehlerhaften Verweis. Mit der Änderung wird dieser redaktionelle Fehler aus dem AIFM-StAnpG vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) korrigiert.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

§ 6 Absatz 2 Satz 1

Die Änderung setzt ein Petitum des Bundesrates um.

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 „van Caster und van Caster“ entschieden, dass § 6 InvStG an das Unionsrecht anzupassen ist. Dem Steuerpflichtigen, der Anteile an einem ausländischen Investmentfonds gezeichnet hat, sei die Möglichkeit einzuräumen, Unterlagen oder Informationen beizubringen, mit denen sich die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachweisen lässt. Der Inhalt, die Form und das Maß an Präzision, denen die Angaben genügen müssen, um in den Genuss der transparenten Besteuerung zu kommen, müssten von der Finanzverwaltung bestimmt werden, um dieser die ordnungsgemäße Besteuerung zu ermöglichen.

§ 6 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs beschränkt den Anwendungsbereich auf EU-Investmentfonds.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17. November 2015 - VIII R 27/12 – entschieden, dass die Regelung des § 6 InvStG nicht der Stand-still-Klausel des Artikels 64 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterfällt und auch für ausländische Investmentfonds aus Drittstaaten am Maßstab der Kapitalverkehrsfreiheit zu messen ist.

Neben der Erweiterung auf Drittstaatenfonds bezieht die geänderte Formulierung auch Inlandsfonds mit ein, um eine mögliche Inländerdiskriminierung zu vermeiden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 – neu –

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur 15 Prozent eines positiven Unterschiedsbetrags steuerfrei sind, sondern dass auch 15 Prozent eines negativen Unterschiedsbetrags steuerlich unberücksichtigt bleiben. Bei Verlusten aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen darf in dieser anteiligen Höhe keine Verrechnung mit positiven anderen Kapitaleinkünften erfolgen.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu –

Mit den neu eingefügten § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 EStG sollen Gestaltungen verhindert werden, mit denen versucht wird, durch Bond-Stripping die Steuerbelastung tariflich zu versteuernder Einkünfte zu vermindern. Die Gestaltung zielt darauf ab, Verluste aus Kapitalvermögen zu generieren, die nach § 32d Absatz 2 EStG dem persönlichen Steuersatz unterliegen und damit voll mit den übrigen Einkünften verrechnet werden können, während die Gewinne der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent unterliegen.

Beschreibung des Modells allgemein

Das Modell ist so konzipiert, dass bei im Privatvermögen erworbenen Anleihen der Zinsschein oder die Zinsforderung vom Anleihemantel abgetrennt wird (Bond-Stripping) und die Anschaffungskosten für die Anleihe vollständig dem Anleihemantel zugeordnet wird. Der Anleihemantel wird an eine ausschließlich zur Abwicklung der Gestaltung erworbene Vorratsgesellschaft (GmbH), an welche der Steuerpflichtige zu 100 Prozent beteiligt ist, veräußert. Wegen der vollständigen Zuordnung der Anschaffungskosten zum Anleihemantel generiert der Steuerpflichtige aus der Veräußerung des Anleihemantels einen Verlust im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG, der nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG der tariflichen Einkommensteuer unterliegt. Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 EStG findet nach § 32d Absatz 2 Satz 2 EStG insoweit keine Anwendung, so dass die aus der Veräußerung des Anleihemantels erzielten Verluste mit anderen Einkünften verrechnet werden können.

Den Zinsschein oder die Zinsforderung veräußert der Steuerpflichtige an seine Bank. Wegen der vollständigen Zuordnung der Anschaffungskosten zum Anleihemantel generiert der Steuerpflichtige aus der Veräußerung des Zinsscheins oder der Zinsforderung in Höhe des vollständigen Veräußerungserlöses einen Gewinn gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG. Der Veräußerungsgewinn unterliegt der Abgeltungssteuer von 25 Prozent.

Beispiel:

A erwirbt im Privatvermögen eine festverzinsliche Bundesanleihe für 5 000 000 Euro von der B-Bank. Kurz nach dem Erwerb der Anleihe veranlasst A die Trennung von Zinsschein und Anleihemantel. Den Zinsschein veräußert A für 3 000 000 Euro an die B-Bank. Den Anleihemantel veräußert er für 2 000 000 Euro an eine ausschließlich zur Abwicklung dieser Gestaltung gegründete Vorratsgesellschaft (GmbH) an der er zu 100 Prozent beteiligt ist. In Höhe des vereinbarten Erlöses gewährt er der GmbH ein zinsloses Darlehen, das diese unmittelbar nach der Weiterveräußerung des Anleihemantels an die B-Bank mit dem hierdurch erzielten Veräußerungserlös von ebenfalls 2 000 000 Euro tilgt.

Wegen der vollständigen Zuordnung der Anschaffungskosten zum Anleihemantel erzielt A nach seiner Auffassung aus der Veräußerung des Zinsscheins einen Gewinn von 3 000 000 Euro, der gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 32d Absatz 1 EStG dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent unterliegt. Folgt man der Auffassung von A, würde er aus der Veräußerung des Anleihemantels an die GmbH wegen der vollständigen Zuordnung der Anschaffungskosten zum Anleihemantel einen Verlust von 3 000 000 Euro gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG erzielen. Da A an der GmbH zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist, findet gemäß § 32d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG der gesonderte Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG keine Anwendung. Die Verluste unterliegen damit der tariflichen Einkommensteuer und können mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

Derartige Gestaltungsmodelle unterliegen nach Auffassung der Verwaltung zumindest dem Tatbestand des § 42 der Abgabenordnung. Sie sollen allerdings klarstellend mit der Neuregelung in § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu – EStG vermieden werden. Nach der Regelung wird bei einer Abtrennung des Zinsscheins oder der Zinsforderung von dem dazugehörigen Stammrecht eine Veräußerung des einheitlichen Wirtschaftsguts Anleihe (bestehend aus Anleihemantel und Zinsschein oder Zinsforderung) fingiert und in demselben Zeitpunkt eine Anschaffung der nach der Abtrennung selbständigen Wirtschaftsgüter (Anleihemantel einerseits und Zinsschein oder Zinsforderung andererseits) unterstellt.

Zu Buchstabe c

§ 20 Absatz 4 Satz 8 und 9 – neu –

§ 20 Absatz 4 Satz 8 und 9 – neu – ergänzt § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu – EStG und regelt die Ermittlung des Veräußerungserlöses. Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert (§ 9 des Bewertungsgesetzes) des einheitlichen Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Trennung von Anleihemantel und Zinsschein oder Zinsforderung. Als gemeiner Wert ist bei börsennotierten Schuldverschreibungen in der Regel der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am Tag der Trennung anzusetzen. Der gemeine Wert der Schuldverschreibung gilt gleichzeitig als Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter. Um die Anschaffungskosten auf den Zinsschein oder der Zinsforderung und den Anleihemantel aufteilen zu können, ist wiederum deren gemeiner Wert zu ermitteln. Da für diese Papiere im Zeitpunkt der Trennung typischerweise noch kein Börsenkurs existiert, ist deren gemeiner Wert grundsätzlich der unter Berücksichtigung des aktuellen Marktzinses nach finanzmathematischen Methoden ermittelte Barwert. Die Summe der Barwerte der neuen Wirtschaftsgüter dürfte in der Regel dem gemeinen Wert der Anleihe entsprechen. Sofern eine Abweichung auftritt, ist eine Verhältnisrechnung vorzunehmen.

Zu Nummer 3

§ 36a – neu –

Allgemein

Der neue § 36a EStG erweitert die in § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG geregelten Voraussetzungen für eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer. Diese erweiterten Voraussetzungen gelten für Beteiligungseinkünfte i. S. des § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG (Dividenden aus im Inland girosammelverwahrten Aktien und Genussrechten)

sowie für Dividenden aus Aktien und Genussrechten inländischer Emittenten, die im Ausland girosammelverwahrt werden. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die Besteuerung von Dividenden nicht mittels sog. Cum/Cum-Geschäfte umgangen werden kann.

Mit der Änderung der bisher in § 36 Absatz 2a EStG und nunmehr in § 36a EStG geregelten Vorschriften zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften werden die Petita des Bundesrates zu den Rz. 24ff. berücksichtigt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 und 2

Satz 1 erweitert die Voraussetzungen für die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG.

Erstens muss der Steuerpflichtige hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine während eines Mindesthaltezeitraumes von 45 Tagen wirtschaftlicher Eigentümer sein. Das wirtschaftliche Eigentum muss ununterbrochen bestanden haben. Unterbrechungen schließen eine Anrechnung aus.

Zweitens muss der Steuerpflichtige ohne Unterbrechung ein bestimmtes in Absatz 3 definiertes Mindestwertänderungsrisiko getragen haben. Verbleibt das wirtschaftliche Risiko durch andere Rechtsgeschäfte (z. B. Optionen oder Future-Kontrakte) beim früheren Eigentümer oder wird das wirtschaftliche Risiko an Dritte weitergereicht, ist die Anrechnung steuerlich nicht gerechtfertigt.

Drittens sind die Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Rechtsgeschäften verpflichtet ist, den Vorteil aus den übertragenen Papieren an andere Personen weiter zu reichen. Dies ist der Fall, wenn er die erhaltenen Kapitalerträge ganz oder überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) direkt in Form von Ausgleichszahlungen oder Leihgebühren weiterreicht. In gleicher Weise erfasst ist auch die indirekte Weitergabe, wenn der Vorteil (z. B. im Rückkaufpreis oder in Derivaten) eingepreist wird.

Gleiches würde bei einem gesonderten Ausgleich der Dividende zwischen den Vertragspartnern z. B. durch Swaps, Repo-(Buy and Sell Back)Geschäfte und Sachdarlehen gelten. Ebenso schädlich ist der Abschluss von auf die betreffenden Anteile gerichteten Derivaten wie beispielsweise Aktienoptionen oder Futures.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind zusätzlich zu den in § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG geregelten Anforderungen zu erfüllen.

Fehlen die Voraussetzungen, dann sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer (dies entspricht 15 Prozent der Kapitalerträge) nicht anrechenbar. Dagegen bleiben zwei Fünftel des Steuerabzugs (entspricht 10 Prozent der Kapitalerträge) weiterhin anrechenbar. Diese Regelung soll Nachteile inländischer Finanzmarktakteure gegenüber Steuerausländern vermeiden, bei denen die Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel einen Quellensteuerhöchstsatz von 15 Prozent vorsehen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 ist die aufgrund der Sätze 1 und 2 tatsächlich nicht angerechnete Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Sie mindert damit die steuerliche Bemessungsgrundlage. Bei Steuerpflichtigen, die die Aktien und Genussrechte im Privatvermögen halten, mindert sich auf Antrag in der Veranlagung die Höhe der zu versteuernden Kapitaleinkünfte. Die Minderung der Einkünfte fällt nicht unter das Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG.

Wurde beispielsweise auf eine Brutto-Dividende von 100 Euro Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Euro erhoben und aufgrund des Satzes 1 ein Betrag von 15 Euro tatsächlich nicht angerechnet, dann hat der Steuerpflichtige nur die nach Abzug der nicht anrechenbaren Kapitalertragsteuer verbleibenden Dividendeneinkünfte in Höhe von 85 Euro zu versteuern.

Zu Satz 4

Satz 4 erfasst vorsorglich Fälle, in denen Aktien oder Genussrechte inländischer Emittenten nicht bei der Clearstream Banking AG, sondern bei einem ausländischen Zentralverwahrer verwahrt werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 definiert den Mindesthaltezeitraum. Die Dauer des Mindesthaltezeitraumes beträgt in Anlehnung an die Regelungen in den USA und Australien 45 Tage. In Abgrenzung zum Begriff „Handelstage" schließt dies Sonnabende, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage ein.

Satz 2 legt für Anschaffungen und Veräußerungen von Aktien oder Genussscheinen als Verwendungsreihenfolge die FIFO-Methode (First In-First Out) fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert das vom Steuerpflichtigen für eine Anrechnung zu tragende Wertänderungsrisiko. Danach muss der Steuerpflichtige ein Mindestwertänderungsrisiko in Höhe von 70 Prozent innerhalb des Mindesthaltezeitraums tragen.

Schädlich sind nicht nur Kurssicherungs- oder Termingeschäfte des Steuerpflichtigen selbst, sondern auch solche über eine nahe stehende Person. Dies verhindert Umgehungsgestaltungen insbesondere bei verbundenen Unternehmen und Konzernstrukturen.

Schädlich sind zudem sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Absicherung des Risikos. Eine unmittelbare Absicherung, bei der ein einzelnes Papier durch ein konkret zuzuordnendes Geschäft abgesichert ist, ist in der Praxis unüblich. Im Regelfall werden Risikopositionen im Rahmen einer dynamischen Absicherung fortlaufend auf Portfolioebene über einen bestimmten Zeitraum beurteilt und abhängig vom Zu- oder Abgang bestimmter Risikopositionen abgesichert (Macro-Hedging). In diesem Fall liegt eine mittelbare Absicherung vor, die eine Anrechnung aber ebenfalls ausschließt. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- oder Preisindizes gelten gleichermaßen als mittelbare Absicherung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Nachzahlungspflicht für Steuerpflichtige, die vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG oder auf Kapitalerträge aus im Ausland sammelverwahrter Aktien oder Genussrechte inländischer Emittenten befreit sind oder bei denen ein tatsächlich durchgeführter Steuerabzug wieder erstattet wird. Die Formulierung entspricht maßgeblich der Regelung des § 36 Absatz 2a Satz 3 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Ausnahmen, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Missbrauchsverhinderungsvorschriften nicht anzuwenden sind.

Die Ausnahmen entsprechen § 36 Absatz 2a Satz 4 EStG des Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Der Verweis auf Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die FIFO-Verwendungsreihenfolge auch für die Berechnung der Jahresfrist gilt.

Zu Absatz 6

Satz 1 führt den bisherigen § 36 Absatz 2a Satz 7 des Entwurfs der Bundesregierung fort. Danach werden für die Zwecke der vorstehenden Regelungen der Treugeber und der Treuhänder in Pensionstreuhandfällen als eine Person behandelt.

Satz 2 überträgt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch auf Fälle, in denen Versicherungsunternehmen interne Fonds für fondsgebundene Versicherungsverträge bilden. In diesen Fällen trägt der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung das Wertänderungsrisiko aus den im internen Fonds gehaltenen Aktien. Obwohl bei derartigen vertraglichen Vereinbarungen typischerweise das Eigentum an den Wertpapieren und die wirtschaftliche Risikotragung bei verschiedenen Personen liegt, werden diese Fälle genauso wie die Pensionstreuhandfälle behandelt. Denn mit diesen Vereinbarungen sind gerade keine Gestaltungszwecke verbunden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass § 42 AO auch dann anwendbar bleibt, wenn ein Steuerpflichtiger die Anforderungen für eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach den Absätzen 1 bis 5 EStG erfüllt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung bei der Definition der steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge aus Investmentfonds.

In der Nummer 5 des § 43 Absatz 1 Satz 1 werden die Kapitalerträge ohne die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen erfasst, in Nummer 9 die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen.

Als Veräußerung von Investmentanteilen gilt gemäß § 2 Absatz 13 InvStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (Ersatztatbestände).

Diese Ersatztatbestände werden von der Formulierung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 9 EStG des vorliegenden Gesetzentwurfs „Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ nicht hinreichend klar umfasst.

Um dies sicherzustellen, wird in Nummer 5 und Nummer 9 des § 43 Absatz 1 Satz 1 EStG der Verweis auf § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb alt – entfällt –

§ 43 Absatz 1 Satz 3

Der Entwurf der Bundesregierung schlägt eine Ergänzung des § 43 Absatz 1 Satz 3 EStG durch einen zweiten Halbsatz vor, nach der die Teilfreistellung nach § 20 InvStG bereits beim Kapitalertragsteuerabzug zur Anwendung kommt, um insbesondere bei Privatanlegern den Steuerabzug bereits in zutreffender Höhe vorzunehmen.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regelung an einer anderen Stelle zu erfolgen hat. § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG ordnet die Vornahme eines Steuerabzugs ungeachtet einer Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) an. Beide Regelungen sind nur für betriebliche Anleger anwendbar, so dass die Teilfreistellung bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage der Erträge von Privatanlegern aus Investmentfonds alleine durch diese Anfügung nicht anwendbar wäre.

Die Regelung wird an dieser Stelle gestrichen und stattdessen in § 43a Absatz 2 Satz 1 EStG verankert.

Zu Buchstabe c – neu –

§ 43 Absatz 5 Satz 1 EStG

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung in § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG zu den Änderungen in § 44 Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43a Absatz 2 Satz 1

Satz 1 regelt die Berücksichtigung der Teilfreistellung beim Kapitalertragsteuerabzug (siehe Begründung zu § 43 Absatz 1 Satz 3 EStG).

Dabei wird in allen Fällen der Teilfreistellungssatz für Privatanleger in Höhe von 30 Prozent nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG angewendet. Die höheren Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger finden beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren keine Anwendung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zwar bisher den Vorschlag, die unterschiedlichen Teilfreistellungsprozentsätze für betriebliche Anlegergruppen und Privatanleger beim Kapitalertragsteuerabzug zu berücksichtigen.

Die Kreditwirtschaft hat allerdings darauf hingewiesen, dass die für eine anlegerbezogene Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlichen anlegerspezifischen Informationen bei den Kreditinstituten im Regelfall nicht als kapitalertragsteuerlich relevante Attribute hinterlegt sind. Ein zutreffender Steuerabzug wäre im Massenverfahren bei den depotführenden Stellen nicht zu gewährleisten. Eine Nacherhebung der erforderlichen anlegerspezifischen Daten wäre zeit- und kostenaufwändig. Zudem würden die depotführenden Stellen einem Haftungsrisiko aufgrund zu Unrecht gewährter Teilfreistellungen ausgesetzt.

Die Gewährung der höheren Teilfreistellungssätze für die betrieblichen Anleger bleibt dem Veranlagungsverfahren vorbehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b (§ 43a Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung des Satzes 2 dient dazu, die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug auf die Ersatztatbestände der Veräußerung von Investmentanteilen (Abtretung, Entnahme und verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft) abzusichern. Insoweit wird auf die obenstehende Begründung zu § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 9 EStG verwiesen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd – neu –

§ 44 Absatz 1 Satz 8 und 9 – neu –

Der neu eingefügte § 44 Absatz 1 Satz 8 EStG schafft eine gesetzliche Ermächtigung zum Einzug der für den Steuerabzug erforderlichen Geldbeträge von einem Konto des Gläubigers der Kapitalerträge. Danach können die depotführenden Stellen insbesondere in den Fällen einer unbaren steuerpflichtigen Kapitalmaßnahme oder zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG auf ein Girokonto oder sonstiges für den Gläubiger der Kapitalerträge geführtes Konto zugreifen. Einer Einwilligung des Gläubigers bedarf es hierfür nicht, weil insbesondere in den Massenverfahren der Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale eine Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand auf Seiten der depotführenden Stellen und der Finanzverwaltung auslösen würde.

Aus dem gleichen Grund sieht § 44 Absatz 1 Satz 9 EStG vor, dass auch Kontokorrentkredite, die zwischen dem Gläubiger der Kapitalerträge und der depotführenden Stelle vereinbart wurden, für die Zwecke des Steuerabzugs genutzt werden dürfen. Die zum Steuerabzug Verpflichteten dürfen somit bis zur vereinbarten Obergrenze für einen Kontokorrentkredit die Geldbeträge einziehen. Da hierdurch Zinszahlungspflichten entstehen können, wurde dem Gläubiger der Kapitalerträge hinsichtlich der Nutzung eines Kontokorrentkredits ein Widerspruchsrecht eingeräumt, dass allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden kann. Der Widerspruch kann vollumfänglich gegen die Nutzung des Kontokorrentkredites gerichtet sein oder diesen - abweichend von der vertraglichen Obergrenze des Kontokorrentkredits - auf einen niedrigeren Überziehungsbetrag begrenzen. Bei einem bereits vorgenommen Steuerabzug ist eine Rückerstattung aufgrund eines nachfolgenden Widerspruchs ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 1b – neu –

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung in § 44 Absatz zu den Änderungen in § 44 Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 2 – neu –

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG regelt u. a. die Besteuerung von Einkünften aus Gewerbebetrieb aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichen Vermögen im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Die Besteuerung kann u. U. durch Zwischenschaltung einer Personengesellschaft umgangen werden (vgl. Urteil des Finanzgerichts München vom 29. Juli 2013 - Az. 7 K 190/11). Um dem entgegenzuwirken und klarzustellen,

dass auch mittelbare Veräußerungsvorgänge erfasst sind, wird in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchtstabe f EStG ein Verweis auf § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG aufgenommen.

Damit gelten als inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne der beschränkten Steuerpflicht auch die Einkünfte aus der Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft, in deren Gesamthandsvermögen sich inländisches unbewegliches Vermögen befindet. Entsprechendes gilt unter den in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG genannten Voraussetzungen bezogen auf Sachinbegriffe oder Rechte.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Die Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden sein; hierfür wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 (Satz 1) bzw. nach dem 31. Dezember 2016 endende Lohnzahlungszeiträume (Satz 2) anzuwenden. Für die Vorschriften zum Steuerabzug für Kapitalerträge wird die Anwendungsregelung fortgeschrieben auf Erträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen (Satz 3).

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 28 Satz 19 und 20 – neu –

Nach dem neuen Satz 19 ist § 20 Absatz 2 EStG in der Fassung dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Mit dem neuen Satz 20 ist § 20 Absatz 1 in der Fassung dieses Gesetzes ab 1. Januar 2018 anzuwenden.

§ 52 Absatz 28 Satz 21

Durch die Änderungen werden fehlerhafte Verweise korrigiert. Anstatt des Verweises auf § 2 Absatz 12 InvStG wird nunmehr auf § 2 Absatz 11 InvStG verwiesen. Anstatt des Verweises auf § 2 Absatz 4 InvStG wird nun genauer auf § 2 Absatz 4 Satz 1 InvStG verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 35a – neu –

§ 52 Absatz 35a – neu – EStG entspricht der bisherigen Anwendungsregelung.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 32 Absatz 3 Satz 5

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung in § 32 Absatz 3 Satz 5 KStG zu den Änderungen in § 44 Absatz 1 EStG.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

Mit der Änderungen der §§ 7 und 10 AStG wird dem Petitum des Bundesrates zu Ziffer 30 seiner Stellungnahme vom 22. April 2016 (BR-Drs. 119/16) Rechnung getragen. Der Bundesrat hatte gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Reform der Investmentbesteuerung eine Anpassung der Vorschriften des Außensteuergesetzes erforderlich macht.

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 7

§ 7 Absatz 7 AStG sieht bisher einen grundsätzlichen Vorrang der Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds, der zugleich als Zwischengesellschaft nach §§ 7 ff. AStG qualifiziert, nach dem Investmentsteuergesetz

gegenüber den Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung vor. Dieser Vorrang wird ausschließlich durchbrochen, wenn Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen wären. In ihrem Kern bezieht der Gesetzgeber diese Rückausnahme zu Gunsten der Hinzurechnungsbesteuerung auf abkommensrechtliche Schachteldividenden (BT-Drs. 15/1553 S. 132).

Durch die mit diesem Gesetz eingeführte Beschränkung des Ansatzes von nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freizustellenden Schachteldividenden bei Anlegern von Investmentfonds (§ 16 Absatz 4 InvStG) sowie Anlegern von Spezial-Investmentfonds (vgl. § 34 Absatz 3 und § 43 Absatz 1 Satz 2 f. InvStG) bedarf es der vorgenannten Rückausnahme nicht mehr. Die klare Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Investmentsteuergesetz gegenüber den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung vereinfacht die Gesetzesanwendung und beseitigt eine Reihe aktueller Zweifelsfragen."

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 3 Satz 1

§ 10 Absatz 3 Satz 1 AStG regelt die Ermittlung der dem Hinzurechnungsbetrag unterliegenden Einkünfte der ausländischen Gesellschaft. Ist eine ausländische Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG an einem der Investmentbesteuerung unterliegenden Vehikel beteiligt, sind die betreffenden Einkünfte der ausländischen Gesellschaft nach derzeitigem Recht nach Maßgabe des Investmentsteuergesetzes zu ermitteln.

Die geänderte Fassung des § 10 Absatz 3 Satz 1 AStG berücksichtigt, dass durch dieses Gesetz die Besteuerung von Investmenterträgen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG und die Besteuerung von Spezial-Investmenterträge in § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG verortet wird. Der bisherige Verweis auf die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes zur Ermittlung der zuzurechnenden Einkünfte aus Investmentanteilen kann somit aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

§ 21 Absatz 24 – neu –

Die Änderung der §§ 7 und 10 AStG soll nach der Anwendungsregelung in § 21 Absatz 24 AStG erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sein. Sie ist zeitlich auf die Änderung des Besteuerungssystems für Investmentfonds und deren Anlegern nach dem InvStG abgestimmt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Nummer 4

Die Anpassung des Wortlauts der Norm dient der Klarstellung des Aufgabenbereichs des Bundeszentralamts für Steuern in Bezug auf die Besteuerung der Anleger von Spezial-Investmentfonds. Die geänderte Fassung der Norm zeichnet den sich aus § 51 Absatz 1 InvStG ergebenden Aufgabenkatalog zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Falle der sachlichen Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 InvStG nach.

Darüber hinaus wird für inländische Finanzbehörden die Möglichkeit zur Partizipation an den Erfahrungen des Bundeszentralamts für Steuern eröffnet. Hierdurch wird eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf ausländische Rechtsformen und ausländisches (Aufsichts-)Recht ermöglicht. Eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung ist insbesondere bei

– der rechtlichen Ausgestaltung ausländischer Investmentvermögen der Gesellschaftsform notwendig. Ist das Vehikel nach einem Rechtstypenvergleich als Personengesellschaft einzustufen, findet das Investmentsteuergesetz regelmäßig keine Anwendung (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG),
– bei der Zuständigkeit einer Landesfinanzbehörde für einen ausländischen Investmentfonds (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 1 InvStG) notwendig, wenn die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG zu prüfen sind. Nach § 26 Nummer 1 InvStG bedarf es hierzu einer Investmentaufsicht im ausländischen Staat.

Im Bundeszentralamt für Steuern sind - auf Grund der bisherigen Prüfungserkenntnisse aus dem noch geltenden Recht - fachliche Kompetenzen vorhanden und diesbezügliche Abgrenzungsentscheidungen bereits getroffen

worden. Diese Erfahrungswerte sollen auch den Landesfinanzbehörden im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes)

Durch die Änderung des § 1 Absatz 2 SolzG wird die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG nicht für die Zwecke des Solidaritätszuschlagsgesetzes angewendet. D.h. der erhobene Solidaritätszuschlag bleibt auch in den Fällen, in denen die Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der Kapitalerträge nicht anrechenbar ist, voll anrechenbar. Durch diese Regelung wird die effektive Steuerbelastung eines Inländers auf 15 Prozent begrenzt. Dadurch sollen Wettbewerbsnachteile gegenüber Steuerausländern vermieden werden, bei denen die Doppelbesteuerungsabkommen einen Quellensteuerhöchstsatz von 15 Prozent vorsehen.

Zugleich soll eine Aufkommensverteilung zwischen Bund und Ländern erreicht werden, wie sie die Regelung des § 5 SolzG vorsieht. Nach § 5 SolzG entfällt bei Erstattungsanträgen von Steuerausländern aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens der Erstattungsanspruch vorrangig auf den Solidaritätszuschlag. Da es hier insbesondere darum geht, Steuerumgehungen durch Steuerausländer zu vermeiden, ist eine an dem Steuerausländer orientierte Aufkommensverteilungsregelung sachgerecht.

Die Änderung des § 1 Absatz 2 SolzG ist nach § 6 Absatz 16 SolzG ab dem Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Absatz 2 – neu –

Die Änderungen des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG und des § 52 Absatz 1 EStG sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 vor dem bisherigen Absatz 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Die Vorschrift regelt - abweichend von Artikel 8 Absatz 1 - ein auf den 1. Januar 2018 verschobenen Termin des Inkrafttretens für Teile des Investmentsteuerreformgesetzes. Von dem späteren Inkrafttreten sind jedoch die Regelungen in § 36a – neu – EStG und der dazugehörigen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 35a – neu – EStG und der Folgeänderungen im Solidaritätszuschlaggesetz ausgenommen. Entsprechendes gilt für die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der §§ 20, und 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b sowie des § 52 Absatz 28 und 45a -neu - EStG (Artikel 3 Nummer 2, 9 Buchstabe b und 10 Buchstabe b und h).

Berlin, den 8. Juni 2016

Fritz Güntzler Berichterstatter	**Dr. Gerhard Schick** Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333